

Zu III-67 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Republik Österreich

**NACHTRAG
ZUM
TÄTIGKEITSBERICHT
DES RECHNUNGSHOFES**

Verwaltungsjahr 1983



WIEN 1984

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1983

Vorbemerkung

Der RH hat im Abs I der Vorbemerkungen zu seinem TB 1983 ausgeführt, daß die Ergebnisse jener Gebarungsüberprüfungen aus dem Jahre 1983, die am 31. August 1984 noch nicht berichtsreif vorlagen, allenfalls in einen Nachtrag aufzunehmen sein würden.

Im Interesse einer zeitnahen Vorlage abgeschlossener Prüfungsergebnisse an den Nationalrat wird der folgende Berichtsnachtrag erstattet.

Inhaltsverzeichnis

Zum I. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1983:

Absatz/Seite

Bundeskanzleramt — Sektion IV, Bereich verstaatlichte Unternehmungen 84/ 2

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1983:

Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols 85/ 5

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1983:

Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds 86/11

Zum II. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1983:

Österreichische Industrieverwaltungs Aktiengesellschaft, Wien 87/14

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984:

Maschinenfabrik Andritz AG, Graz 88/32

Zum I. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)**Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes**

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1983

Bundeskanzleramt - Sektion IV, Bereich verstaatlichte Unternehmungen

Zwischen dem Bundeskanzleramt - Sektion IV, Bereich verstaatlichte Unternehmungen, und der Österreichischen Industrieverwaltungs Aktiengesellschaft, Wien gab es bezüglich der Informationsbeschaffung Abstimmungsschwierigkeiten. Der RH bemängelte auch einzelne personenbezogene Vorkommnisse.

84.1 Im Jahre 1970 übernahm das BKA die bis dahin von der Sektion IV des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen wahrzunehmenden Aufgaben betreffend Angelegenheiten verstaatlichter Industrieunternehmungen.

Im Interesse einer Koordination auf wirtschaftlichem Gebiet wurden mit dem Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, BGBl Nr 205, die Belange der verstaatlichten Industrieunternehmungen und die vom Bund gem dem ÖIG-Gesetz wahrzunehmenden Interessen dem BKA übertragen.

Zur Besorgung dieser Aufgaben wurde vom BKA die Sektion IV wieder übernommen.

84.2 Infolge der privatrechtlichen Organisationsform der verstaatlichten Unternehmungen als Kapitalgesellschaften sind die Möglichkeiten des Bundes als Eigentümer für eine Einflußnahme auf deren Geschäftsführung auf jene Rechte beschränkt, die lt Gesetz den Aktionären in der Hauptversammlung (HV) bzw dem Gesellschafter in der Generalversammlung eingeräumt werden.

84.3 Während sich die aktienrechtliche Funktion des Bundeskanzlers auf die Ausübung der Eigentümerrechte des Bundes an der Österreichischen Industrieverwaltungs Aktiengesellschaft, Wien (ÖIAG) in der HV beschränkt, reicht seine politische Verantwortung darüber hinaus. Aufgrund dieser Tatsache hat der Bundeskanzler dem NR alljährlich einen Bericht über die Lage der verstaatlichten Unternehmungen zu erstatten, der sich auf die wirtschaftliche Lage aller verstaatlichten Unternehmungen einschließlich ihrer wichtigsten Tochtergesellschaften bezieht. Weiters hat der Bundeskanzler dem NR alle parlamentarischen Anfragen über den gesamten Bereich der verstaatlichten Industrie zu beantworten.

84.4 Das bedeutet bezüglich der Abgrenzung zwischen den Tätigkeitsbereichen der ÖIAG und der Sektion IV, daß sich deren Wirkungskreis neben der Unterstützung des Bundeskanzlers als Vertreter des Eigentümers der ÖIAG vor allem auf die Wahrnehmung der Interessen der verstaatlichten Unternehmungen im Rahmen der staatlichen Hoheitsverwaltung erstreckt, während die ÖIAG als Eigentümer der einzelnen verstaatlichten Unternehmungen auf deren Organisation und wirtschaftliche Entwicklung so einzuwirken hat, wie es die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaften und der Arbeitnehmer dieser Gesellschaften sowie der gesamten Volkswirtschaft erfordert.

84.5 Unabhängig davon obliegt dem für den Bereich der verstaatlichten Unternehmungen zuständigen Bundeskanzler die politische Verantwortung, und zwar sowohl für die ÖIAG selbst als auch für die in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften.

Die politische Verantwortung, die über die gesellschaftsrechtliche hinausgeht, schließt auch das Einstehen für alle jene Entscheidungen in den verstaatlichten Unternehmungen ein, für die betriebswirtschaftlich auch unter Berücksichtigung von § 1 Abs 2 des ÖIG-Gesetzes und § 70 Abs 1 des Aktiengesetzes keine Rechtfertigung mehr zu finden ist (zB trifft dies auf beschäftigungspolitische Entscheidungen zu).

84.6.1 Im Jahre 1976 wurde vom BKA-Sektion IV als Vertreter des Eigentümers Bund der ÖIAG vorgeschlagen, zur Gewährleistung einer engeren Zusammenarbeit eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Ziel dieser Maßnahme wäre es gewesen, zwischen der ÖIAG und dem Bundeskanzler eine abgestimmte Auffassung herbeizuführen.

84.6.2 Wie der RH feststellte, ist die Gegenzeichnung der ÖIAG nicht erfolgt und damit dieses Übereinkommen nicht zustande gekommen.

84.7.1.1 Die von der ÖIAG der Sektion IV regelmäßig zur Verfügung gestellten Unterlagen waren nicht immer ausreichend. Bei der Anforderung zusätzlicher Unterlagen hat sich auch immer wieder herausgestellt, daß die Antworten der ÖIAG lange Zeit benötigten.

84.7.1.2 Dies hatte zur Folge, daß sich die Sektion IV wiederholt direkt an die Unternehmungen der verstaatlichten Industrie um Daten und Unterlagen wandte, die bei der ÖIAG ohnedies schon auflagen.

Durch solche Anforderungen der Sektion IV wurde bei den Gesellschaften der Eindruck erweckt, daß von ihnen Informationen doppelt gegeben werden mußten, da offensichtlich keine Abstimmung zwischen der Sektion IV und der ÖIAG erfolgte.

84.7.2 Grundsätzlich sollte nach Meinung des RH die ÖIAG alle ihr zur Verfügung stehenden regelmäßigen Statistiken, Meldungen, AR-Sitzungsunterlagen uä an die Sektion IV weitergeben und zu umgehenden Auskünften in allen Angelegenheiten zur Verfügung stehen. Die Sektion IV sollte sich nur mehr dann direkt an die Unternehmungen des ÖIAG-Bereiches wenden, wenn die ÖIAG selbst die jeweiligen Fragen des BKA-Sektion IV nicht ohne wesentliche Hilfe der betroffenen Unternehmung beantworten kann.

Überdies wäre es nach Ansicht des RH denkbar, vom Bundeskanzler gewünschte Untersuchungen auf dem Gebiet der Finanz-, Bilanz- und Investitionspolitik mit der ÖIAG zusammen in gemeinsamen Kommissionen durchzuführen.

84.8.1 Außer der Sektion IV hatte - wenn auch in Einzelfällen - der Bundeskanzler bzw der zuständige Staatssekretär im BKA direkte Kontakte zur ÖIAG bzw zu einzelnen verstaatlichten Unternehmungen.

84.8.2 Wie der RH feststellte, war die Sektion IV nicht immer über diese Kontakte informiert. Sie konnte sich daher die in den entsprechenden Schreiben oder mündlichen Vereinbarungen geäußerten Ansichten - zB bezüglich des Revisionsrechtes der ÖIAG gegenüber ihren Tochtergesellschaften - nicht zu eigen machen bzw vertreten.

84.8.3 Lt Stellungnahme erklärte die Sektion IV, um eine lückenlose Dokumentation aller die verstaatlichten Unternehmungen betreffenden Fragen bemüht zu sein.

84.9.1 Der von 1970 bis 1982 mit der Leitung der Sektion IV im BKA betraute Beamte hat eine Vielzahl von Funktionen in unterschiedlichen Bereichen wahrgenommen.

84.9.2.1 Diese Tätigkeiten sind nach Ansicht des RH überwiegend „im Dienst“ geleistet worden. Wie aus einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Dienstbehörde des betreffenden Bediensteten hervorging, hat auch er die Tätigkeit in den AR der verstaatlichten Unternehmungen sowohl als Geschäftsführer der ÖIG als auch als Leiter der Sektion IV des BKA als seine Haupttätigkeit empfunden.

84.9.2.2 Unter Berücksichtigung der eigenen Aussage dieses Bediensteten, des Umstandes, daß von ihm Personal und Sachmittel des Bundes zur Hilfestellung bei der Ausübung dieser Funktionen, die zumindest weitgehend innerhalb der Dienstzeit erfolgte, verwendet wurden und daß ursprünglich keine Meldung dieser Tätigkeiten bei der Dienstbehörde erfolgt ist sowie auch angesichts der großen Zahl dieser Funktionen, vertrat der RH die Ansicht, daß es sich bei diesen Tätigkeiten nicht um eine Nebenbeschäftigung gehandelt haben könne.

84.9.2.3 Da die Besorgung dieser Funktionen in verschiedenen Institutionen (überwiegend Unternehmungen der verstaatlichten Industrie) im Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich des BKA-Sektion IV „Wirtschaftliche Koordination - Verstaatlichte Unternehmungen“ gelegen war und im BDG 1979 nur jene Tätigkeiten, die ein Beamter auf Veranlassung seiner Dienstbehörde in Organen einer juristischen Person, deren Anteile aber ganz oder teilweise im Eigentum des Bundes stehen müssen - dies ist nur bei der ÖIAG gegeben -, als Nebentätigkeit bezeichnet werden, neigte der RH der Auffassung zu, daß die Funktionsbesorgung eher eine der Haupttätigkeiten dieses Bediensteten gewesen wäre. Daraus würde folgern, daß dieser Bedienstete zusätzlich zu seinem Bezug keinen Anspruch auf die in beachtlichem Ausmaß gewährten Entschädigungen für Nebentätigkeit gehabt hätte.

84.9.2.4 Für den Fall der Wertung dieser Funktionsbesorgungen als Nebentätigkeit war die Vorgangsweise bis zum Inkrafttreten des BDG 1979 rechtlich keinesfalls gedeckt. Darüber hinaus erschien dem RH die Zuerkennung von mehr als 90 vH der erhaltenen Aufsichtsratsvergütungen als Entschädigung für Nebentätigkeit als zwar in einem Erlaß des BMF gedeckt, aber insb unter Berücksichtigung

4

des Umstandes, daß diese Tätigkeit weitgehend in der üblichen Dienstzeit erbracht wurde, nicht „angemessen“ im Sinne der einschlägigen Regelung im GehG.

84.9.3 Zur Angemessenheit von AR-Vergütungen vertrat die Sektion IV grundsätzlich die Auffassung, der mögliche Spielraum für die Bemessung dieser Nebentätigkeitsvergütung wäre bei den einzelnen Unternehmungen deutlich eingeschränkt und weiters würden dessen Grenzen auch im Gleichheitsgrundsatz liegen, wonach keine weitere Unterscheidung für gleichwertige Tätigkeiten zwischen beamteten und nichtbeamteten AR-Mitgliedern erfolgen dürfe; überdies erhielten Vertragsbedienstete des Bundes und Beamte des Ruhestandes allfällige AR-Vergütungen unmittelbar und in ungekürztem Ausmaß von der jeweiligen Gesellschaft.

84.10 Im Interesse der zu einer ordnungsgemäßen Aufgabenbewältigung nicht nur wünschenswerten, sondern geradezu unerläßlichen Informationsbereicherung der Sektion IV erschien es dem RH schließlich auch notwendig anzuregen, den ehemaligen Leiter dieser Sektion aus den AR von verstaatlichten Unternehmungen, denen er noch immer angehört, im Rahmen der Möglichkeiten des BKA abzu-berufen.

84.11.1 Vom September 1970 bis Dezember 1982 war eine Bedienstete der ÖIAG als Sekretärin des Leiters der Sektion IV tätig. Ihre Bezüge wurden vom BKA der ÖIAG zurückerstattet. Bereits 1973 ist aufgrund einer parlamentarischen Anfrage festgestellt worden, daß diese Bedienstete einen wesentlich höheren Bezug erhielt, als wenn sie als Beamtin eingestuft worden wäre. Die nunmehrige Gebärungsüberprüfung zeigte abermals die äußerst günstige Gehaltsregelung. Der Bezug dieser Bediensteten überstieg 1982 das höchste in dieser Verwendung im Bundesdienst überhaupt erreichbare Gehalt um mehr als 10 000 S monatlich.

84.11.2 Der RH sah es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und aus personalpolitischen Gründen als nicht vertretbar an, Jahre hindurch für eine durchwegs im üblichen Rahmen liegende Tätigkeit wesentlich mehr zu zahlen, als im Besoldungsschema des Bundes vorgesehen ist.

84.12.1 Obwohl diese Bedienstete zusätzlich zu ihren hohen Bezügen in gewissen Zeitabständen immer wieder auch Überstundenentschädigungen erhielt, machte sie anläßlich ihrer Pensionierung 1982 nachträglich in der Zeit zwischen 1974 und 1980 angeblich zusätzlich geleistete Überstunden geltend. Das BKA befriedigte diese Forderung schließlich in der Weise, daß im Einvernehmen mit dem ERP-Fonds (dessen Leiter war gleichzeitig Leiter der Sektion IV und Vorgesetzter dieser Bediensteten) ein bisher nicht berücksichtigter Erstattungsanspruch des BKA gegen den ERP-Fonds von diesem zur Abgeltung der Überstundenforderung verwendet wurde.

84.12.2 Nach Ansicht des RH stand die Bezahlung dieser zum größten Teil verjährten und nicht ordnungsgemäß geltend gemachten Überstunden sowie die Art der Abwicklung nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen und den wirtschaftlichen Interessen des Bundes.

84.13.1.1 Bei der ÖIAG sind derzeit noch acht Beamte des BKA tätig, die seit 1967 für die Dauer ihrer Verwendung bei der ÖIG bzw ÖIAG karenziert sind. Diese Karenzurlaube sind für die Vorrückung in höhere Bezüge und die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar erklärt worden.

84.13.1.2 Obwohl in den Karenzierungsbescheiden nur eine Anrechenbarkeit für die Vorrückung vorgesehen ist, wurden alle karenzierten Bediensteten in der Zeit ihrer nunmehr 16 Jahre dauernden Dienstabwesenheit nach den für eine Bestlaufbahn im Bundesdienst geltenden Grundsätzen befördert.

84.13.2.1 Der RH bezweifelte die Zweckmäßigkeit der dargestellten Sachlage für den Bund als Dienstgeber. Als unangemessen erachtete der RH die personalwirtschaftliche Belastung des Bundes mit diesen Bediensteten, die seit 16 Jahren nach Privatrechtsgrundsätzen angestellt und auch besoldet werden und voraussichtlich nie mehr ihre Tätigkeit als Beamte ausüben werden. Darüber hinaus erschien die Verbindung der Vorteile eines Privatarbeitsverhältnisses (insb wesentlich bessere Besoldung) mit den möglichen Vorteilen einer Beamtenlaufbahn (sicherer Arbeitsplatz und Laufbahnprinzip) ausschließlich im Interesse der karenzierten Bediensteten, nicht aber auch in jenem des Bundes als Dienstgeber gelegen.

84.13.2.2 Der RH empfahl daher, künftig Karenzierungen nicht mehr auf die ungewisse Dauer einer bestimmten Verwendung beschränkt zu gewähren, sondern vielmehr zeitlich zu begrenzen. Sollte bei Ablauf der gesetzten Frist eine weitere Karenzierung sowohl im Interesse des Bundes als auch des Bediensteten liegen, könnte eine Verlängerung nach neuerlicher Prüfung der Sachlage erfolgen. Durch

eine solche Maßnahme könnten aus personalpolitischen Überlegungen nicht wünschenswerte, sich über Jahre und Jahrzehnte erstreckende Karenzierungen sinnvoll begrenzt werden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1983

Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols

Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols hat wesentliche in ihren Wirkungsbereich fallende Maßnahmen zur Rationalisierung der internen Ablauforganisation nicht gesetzt und keine klaren Vertragsverhältnisse mit der Spiritusindustrie herbeigeführt.

85.1 Der RH hat die Gebarung der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols (VSt), einer nachgeordneten Dienststelle des BMF, in der Zeit vom November 1983 bis Jänner 1984 überprüft. Die Überprüfung erstreckte sich auf die Jahre 1975 bis 1983.

Rechtsverhältnisse

85.2 Gem § 2 des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBI Nr 6, bildet das mit Verordnung vom 20. August 1939, DRGBI I S. 1449, GBlÖ Nr 1050/1939, in der damaligen Ostmark eingeführte Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, DRGBI I S. 405, auch weiterhin die Grundlage für die Ausübung eines Branntweinmonopols durch den Bund. Nach 1945 erfolgten nur geringfügige Änderungen.

In organisatorischer Hinsicht sind gem § 35 a des Behördenüberleitungsgesetzes, StGBI Nr 94 vom 20. Juli 1945, idgF, auf dem Gebiet der Republik Österreich die der Verwertungsstelle des Branntweinmonopols obliegenden Angelegenheiten auf die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übergegangen, die dem BMF unmittelbar unterstellt ist.

85.3 Arbeiten an einer österreichischen Neufassung der Vorschriften auf dem Gebiet des Branntweinmonopols und der Besteuerung von Branntwein sind schon in den frühen fünfziger Jahren erfolgt, führten jedoch zu keinem Ergebnis. Eine gesetzliche Neuregelung wurde in der Folge immer wieder zurückgestellt, um die Auswirkungen der Abmachungen Österreichs mit den Europäischen Gemeinschaften abzuwarten. Da auch nach Zustandekommen dieses Abkommens innerhalb der Gemeinschaft keine Einigung über eine Marktordnung für Agraralkohol erzielt wurde, hat das BMF seine Arbeiten fortgesetzt und 1980 den Entwurf eines BG über das Branntweinmonopol und die Branntweinsteuer (Branntweinmonopol- und Branntweinsteuergesetz) fertiggestellt. Eine Behandlung in den gesetzgebenden Körperschaften steht bisher noch aus.

85.4 Nach § 9 des Branntweinmonopolgesetzes idgF obliegt es der VSt, die „kaufmännischen Geschäfte der Monopolverwaltung“ zu führen. Da die VSt weder eigene Brennereien noch Raffinerien betreibt und auch der überwiegende Bedarf an Lagerraum angemietet wird, ist sie ausschließlich auf die Zusammenarbeit mit einschlägigen Industrien angewiesen.

Sie übernimmt den in landwirtschaftlichen Einzel- und Genossenschaftsbrennereien, in gewerblichen Brennereien (Melassebrennereien) und in Monopolbrennereien (Sulfitlaugenbrennereien) erzeugten Rohspiritus, veranlaßt dessen Reinigung in Reinigungsanstalten und trifft Dispositionen bezüglich Versand und Lagerung der Raffinadeprodukte. Diese werden durch Verkauf über ein Monopoleigenlager (Innsbruck), sieben Fabriksmonopollager sowie über zwei Monopollager unter Zollverschluß verwertet.

Die VSt leistet ferner alle Arbeiten zur Erstellung der jährlichen Spirituspläne, welche die Grundlagen für die Produktion des Rohspiritus in den einzelnen Betriebsjahren und damit die für die Höhe der vom BMF festzusetzenden Jahresbrennrechte und die zu erteilenden Gestattungen bilden.

Wirtschaftliche Verhältnisse

85.5 Die VSt erzielte im überprüften Zeitraum lt Bundesrechnungsabschluß einen steigenden Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben (Monopolertrag). Dieser betrug 1975 - bei Einnahmen von 824,7 Mill S - 495,2 Mill S, das sind 60 vH, und lag 1983 mit 587,3 Mill S bei 59,8 vH der erzielten Einnahmen.

Die VSt nimmt keinen entscheidenden Einfluß auf den wirtschaftlichen Erfolg des Branntweinmonopols, weil ihr als reine Handels- bzw Verteilungsstelle nur ein geringes kaufmännisches Gestaltungs-

6

recht eingeräumt ist. Die Übernahme- und die Verkaufspreise werden vom BMF - bei bestimmten Absatzpreisen auch unter Mitwirkung des Hauptausschusses des NR - festgelegt. Außerdem besteht für die je Betriebsjahr abzuliefernden Spiritusmengen seit 1958 eine Kontingentfestlegung mit 50 vH für die Sulfitbrennereien und mit je 25 vH für die Melasse bzw die landwirtschaftlichen Brennereien.

85.6.1 Zufolge dieses Aufteilungsschlüssels ist die VSt nicht in der Lage, den billigsten Rohspiritus (Sulfitrohspiritus) im größtmöglichen Umfang einzukaufen, sondern hat auch bestimmte Rohspiritusmengen mit bis zu 143 vH höheren Preisen zu übernehmen.

Aus Gründen des Umweltschutzes werden in der nächsten Zeit in den Papierfabriken technische Umstellungen zu erwarten sein. Dadurch wird die billigste Rohspiritussorte entweder gänzlich entfallen oder nur zu erheblich höheren Übernahmepreisen eingekauft werden können, so daß mit einer bedeutenden Verringerung der Einnahmen des Bundes aus dem Branntweinmonopol gerechnet werden muß.

85.6.2 Nach Ansicht des RH sollte die VSt im Einvernehmen mit dem BMF unter Nutzung der sich in der Spiritusindustrie gebotenen Möglichkeiten neue Beschaffungsmodelle erarbeiten, damit die ausfallenden Sulfitspirituskontingente wirtschaftlich substituiert werden können.

85.7.1 Der Verwaltungsablauf ist wegen der händischen Bearbeitung der umfangreichen Daten- und Belegmengen sowie der damit verbundenen Kontroll- und Abstimmungstätigkeiten besonders zeit- und kostenaufwendig.

85.7.2 Da alle diese Tätigkeiten in einem Algorithmus faßbar sind, empfahl der RH, eine ADV-unterstützte Vorgangsweise zwecks Rationalisierung zu überlegen.

85.7.3 Die VSt sagte zu, im Einvernehmen mit dem BMF ein entsprechendes ADV-Konzept zu erarbeiten.

Personal

85.8 Die Anzahl der Bediensteten der VSt, einschließlich des Dienststellenleiters, der bis 1980 im Stande des BMF geführt worden war, verringerte sich im überprüften Zeitraum nur um drei auf 51. Von diesen waren fünf teilzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete im Entlohnungsschema II, die zusammen drei Planstellen ausfüllten, so daß 49 Dienstposten tatsächlich besetzt waren.

85.9.1 Abweichend vom Stellenplan (20 Bedienstete) waren nur 15 Beamte bzw Vertragsbedienstete in der Verwendungsgruppe B tätig. Allerdings entsprach der Ist-Stand dem vom BMF anlässlich einer 1973 erstellten Dienstpostenbewertung festgelegten Erfordernis.

85.9.2 Der RH empfahl, den Stellenplan bedarfsgerecht zu erstellen.

85.9.3 Die VSt sagte diesbezügliche Schritte zu.

85.10.1 Der RH hat bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung die unverhältnismäßig große Anzahl von Hilfskräften aufgezeigt. Eine von der VSt infolge natürlichen Abganges in Aussicht gestellte baldige Verminderung ist nicht eingetreten.

85.10.2 Der RH empfahl, die im Bereich des Hilfspersonals möglichen Einsparungen ehestmöglich zu verwirklichen.

85.10.3 Die VSt stellte die Einsparung einer Planstelle für Raumpflege in Aussicht.

Spirituseinkauf

85.11 Die Gesamtproduktion an Rohspiritus betrug im Wirtschaftsjahr 1974/75 noch 242 014 hl Weingeist, sank aber im überprüften Zeitraum um rd 13 vH.

85.12 Der durchschnittliche Übernahmepreis für Rohspiritus ist im genannten Zeitraum um 42 vH auf 1 390 S/hl Weingeist angestiegen. Im Betriebsjahr 1982/83 lag der Preis für landwirtschaftlichen Rohspiritus um 119 vH und der von Melasserohspiritus um 85 vH über dem von Sulfitrohspiritus, wobei innerhalb der einzelnen Erzeugungsgruppen noch technologisch und rohstoffbedingte Unterschiede bestanden. Gegenüber den Weltmarktpreisen für bereits gereinigten Spiritus war der billigste inländische Übernahmepreis um 20 vH höher.

85.13.1 Die Übernahmepreise werden vom BMF aufgrund einer Prüfung der Selbstkosten in den Erzeugungsbetrieben als Durchschnittspreise je Brennereigruppe festgelegt.

85.13.2 Dem RH erschien eine derartige Preisfindung, die sich ausschließlich an der Kostenseite der Betriebe ausrichtet, nicht zweckmäßig, weil sie nicht geeignet war, Anreize für die Brennereibesitzer zu Rationalisierungsmaßnahmen bzw zum Einsatz neuer Brennereitechnologien zu bieten.

Lagerwesen

85.14.1 Die VSt verfügte über keine zeitnahen Angaben über Lagerbestände und -bewegungen und hat auch keine die Spiritusbevorratung betreffende Kennzahlen (Lagerumschlag, Lagerkosten, Nutzungsgrad) ermittelt.

85.14.2 Der RH empfahl aussagefähige Entscheidungshilfen für eine wirtschaftliche Gestaltung der Bevorratung zu erstellen.

85.14.3 Die VSt stellte die Ermittlung derartiger Kennzahlen im Rahmen des ADV-Konzeptes in Aussicht.

85.15.1 Für die Bereitstellung von neugebauten und für jene bereits länger bestehender Lagerräume gelangten unterschiedlich hohe Vergütungen zur Verrechnung. Zuzugabe einer zweimaligen Anhebung der Vergütungssätze (1977 und 1982) ist der Aufwand der VSt hierfür im Berichtszeitraum um 208 vH auf rd 2,7 Mill S angestiegen.

85.15.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist eine Prüfung der von den Verbänden der Spiritusindustrie zumeist mit Kostensteigerungen begründeten Anträge nur bei der Preisanpassung im Jahr 1977 erfolgt; für 1982 lagen keine diesbezüglichen Unterlagen vor.

85.15.3 Lt Stellungnahme der VSt seien die Lagerraumvergütungen abweichend vom Geschäftsverteilungsplan jeweils vom BMF unmittelbar festgelegt worden.

85.15.4 Nach Ansicht des RH sollte der Geschäftsverteilungsplan der tatsächlichen Verantwortungsabgrenzung angepaßt werden.

85.16.1 Obwohl der RH bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung Erhebungen über den Auslastungsgrad der angemieteten Lagerräume als erforderlich bezeichnet hat, sind solche noch nicht vorgenommen worden.

85.16.2 Da die VSt Lagerraumvergütungen unabhängig von der Inanspruchnahme oder Ausnutzung der Lagerbehälter bezahlte, empfahl der RH neuerlich, ein Lager- und Bevorratungskonzept zur Festlegung eines wirtschaftlichen Lagerraumbedarfes auszuarbeiten.

85.16.3 Die VSt sagte entsprechende Veranlassungen zu.

85.17.1 Aufgrund einer vom RH anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung erhobenen Bemängelung hat die VSt eine grundsätzliche Regelung der Schwendungssätze (manipulative Verluste) in Aussicht gestellt, bisher aber keine verbindlichen Vereinbarungen über das Ausmaß der geduldeten Abweichungen und die Höhe der Ersatzleistungen herbeigeführt. Da die Werte jahrzehntelang unverändert beibehalten wurden, erfolgte 1982 eine diesbezügliche Verlustabgeltung von rd 3,3 Mill S.

85.17.2 Der RH empfahl daher neuerlich, unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Brennerei-, Raffinations- und Lagertechnik, zeitnahe Schwendungssätze, verbunden mit Haftungsvereinbarungen, festzulegen und diese in die noch abzuschließenden Lager- und Raffinationsverträge aufzunehmen.

85.17.3 Die VSt stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

85.18.1 Die VSt unterhält in Innsbruck das einzige monopoleigene Lager. Da die Organe der Finanzverwaltung ihrer Aufsichtspflicht nicht immer nachgekommen sind, war es dem Lagerleiter möglich Kaufgelder zu unterschlagen.

85.18.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren mehr als ein Jahr nach dem Unterschlagungsfall immer noch keine geeigneten Vorkehrungen gegen derartige Machenschaften getroffen worden.

8

Der RH empfahl entsprechende Sofortmaßnahmen zur Verstärkung des internen Kontrollnetzes und zur wirksameren Gestaltung der Finanzaufsicht.

85.19.1 Die Überprüfung der Gebarung des Lagers Innsbruck wurde vom Dienststellenleiter der VSt selbst durchgeführt, der jedoch stets sein Kommen angekündigt und Kassenüberprüfungen erst nach längerer Anwesenheit bzw nach Kassaschluß vorgenommen hat.

85.19.2 Der RH regte daher an, künftig unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen.

85.19.3 Die VSt sagte zu, neben den bereits vom BMF an die Finanzaufsicht ergangenen Weisungen auch entsprechende Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich durchzuführen.

85.20.1 Nach § 71 Abs 2 der Branntweinverwertungsordnung bleiben die auf festgestellte Fehlmengen in Branntweineigenlagern entfallenden Forderungen dann außer Anspruch, wenn Hinterziehungen nicht als erwiesen anzunehmen sind. In einem einzigen derartigen Fall wurden Forderungen von rd 1 Mill S abgeschrieben.

85.20.2 Da auch in anderen Branntweineigenlagern Abgänge zu vermuten waren, regte der RH an, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung jährlich die Fehlmengen an Monopolsprit zu erheben, um entsprechend wahrheitsgemäß und periodengenau die buchmäßigen Forderungen auszuweisen. Darüber hinaus sollten die Ursachen für den aufgetretenen Schwund unmittelbar untersucht und erhoben sowie allenfalls Ersatzansprüche bei erheblicher Abweichung von den Erfahrungswerten in anderen Lagerbereichen geltend gemacht werden.

85.20.3 Die VSt sagte zu, den Anregungen des RH im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung nachzukommen.

Verträge

85.21.1 Obwohl vom RH bereits 1954, 1961 und 1975 bemängelt, bestanden zum Zeitpunkt dieser Gebarungsüberprüfung immer noch keine Verträge, die das Rechtsverhältnis zwischen der VSt und ihren Geschäftspartnern regeln. Es konnte zwar trotz dieses vertragslosen Zustandes aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit der Geschäftsverkehr mit der Spiritusindustrie weitgehend ohne nennenswerte Schwierigkeiten abgewickelt werden, jedoch ergaben sich für die VSt sehr wohl erhebliche Mehrbelastungen und wirtschaftliche Nachteile. So sind Qualitätsnormen für Spiritus noch nicht als verbindlich erklärt worden, während ausländische Monopolverwaltungen bei Abweichungen von der Normqualität stets Preisabschläge einbehalten. Auch das Problem der Haftung bei der Lagerung von Branntwein ist trotz der Gefährlichkeit des Lagergutes weiterhin ungeklärt.

85.21.2 Wengleich anzuerkennen war, daß jahrzehntelange Versäumnisse nicht in ein bis zwei Verhandlungsrunden behoben werden können, erschien dem RH eine weitere Verzögerung der Vertragsabschlüsse nicht mehr vertretbar und wäre als Verletzung der der VSt auferlegten Pflichten bei der Führung der kaufmännischen Angelegenheiten des Branntweinmonopols zu werten.

85.21.3 Wie die VSt mitteilte, sei bereits ein Muster für einen Lagervertrag erarbeitet worden und stünden Gespräche über Raffinations- und Produktionsverträge in Aussicht. Die Festlegung von Qualitätsnormen werde in diesem Zusammenhang mit den Spiritusproduzenten abgeklärt werden.

Transportwesen

85.22.1 Die 44 monopoleigenen Eisenbahnkesselwagen wiesen nur eine durchschnittliche Auslastungsquote von 26 vH auf. Der hohe Anteil von unwirtschaftlichen Stehzeiten war ua darauf zurückzuführen, daß der Neuanschaffung von 40 Kesselwagen in den Jahren 1967 bis 1970 nur eine grobe Schätzung des Hektoliter-Transportvolumens zugrunde gelegt worden ist.

85.22.2.1 Der RH empfahl, anhand einer umfassenden Transportanalyse eine Verringerung der Kesselwagenbestände vorzunehmen und künftig Investitionsentscheidungen von der Erstellung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen abhängig zu machen.

85.22.2.2 Grundsätzlich zog der RH die eigenständige Durchführung von Transportaufgaben in einem derartigen Umfang in Zweifel. Das Ziel, einen gleichen Bezugspreis des Monopolgegenstandes im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen, könnte, so wie es von einer anderen Monopolverwaltung

erfolgreich gehandhabt wird, auch bei Übertragung dieser Aufgaben an das Transportgewerbe erreicht werden. Die VSt würde dadurch erhebliche Investitions- und Erhaltungsaufwendungen einsparen.

85.22.2.3 Der RH regte daher an, diese Variante bei der Ausarbeitung des Transportkonzeptes zu berücksichtigen.

85.22.3 Die VSt sagte eine eingehende Untersuchung zwecks einer allfälligen derartigen Umstrukturierung zu.

Verkauf

85.23.1 Der mengenmäßige Absatz von Branntwein stieg von 1975 (234 700 hl Weingeist) bis 1980 um 10,4 vH. In der Folge war die Absatzentwicklung rückläufig und 1983 wurden nur 94 vH der Menge von 1975 abgesetzt.

Die Branntweinverkaufserlöse haben sich von 1975 bis 1979 um 18,9 vH auf 1 016,9 Mill S erhöht und gingen bis 1981 auf 978,4 Mill S zurück. Als Folge vorgenommener Preiserhöhungen war nur 1982 mit 1 006,6 Mill S ein leichter Anstieg zu verzeichnen. 1983 waren die Erlöse mit 977,6 Mill S bereits wieder rückläufig.

Die Verkaufspreise für die einzelnen Spritsorten wiesen im Berichtszeitraum Steigerungsraten zwischen 8,7 vH (Extra-Prima-Sprit für Drogistenzwecke) und 190 vH (unvollständig vergällter Prima-Sprit für Spitäler) auf.

85.23.2 Da die VSt nur für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Branntweinverkaufes zuständig war, konnte sie nur in einem sehr engen Rahmen den Monopolertrag, der erheblich von außerhalb ihrer Entscheidungsbefugnis gelegenen Bestimmungsgründen abhängig ist, beeinflussen und hat diesen daher nicht in vollem Umfang zu verantworten. Da die Gewinnerzielung nur eine der Aufgaben des Branntweinmonopols ist und ihm auch eine den besonderen österreichischen Verhältnissen angepaßte Ordnungsfunktion des mit der Branntweinerzeugung in Zusammenhang stehenden gesamten Wirtschaftsbereiches zukommt, was sich insb in der Bedeutung der Branntweinübernahmepreise als Förderungsmaßnahme für die Landwirtschaft äußert, war dem RH eine betriebswirtschaftliche Analyse des Erfolges des Branntweinmonopols im Rahmen der Gebarungsüberprüfung der VSt nicht möglich.

Kostenrechnung

85.24.1 Sowohl der Bundesrechnungsabschluß als auch die Gewinn- und Verlustrechnung bieten nur sehr geringe Anhaltspunkte für die Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolges der VSt. Die VSt hat daher in einer internen „Kosten-Nutzen-Rechnung“ je Spritsorte die durchschnittlichen Selbstkosten je Liter Weingeist zuzüglich allfälliger Einzelkosten den erzielten Preisen gegenübergestellt.

85.24.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, waren aber in dieser Darstellung kalkulatorische Zinsen, die er für 1983 mit rd 22 Mill S ermittelte, nicht enthalten. Ohne Berücksichtigung dieser wesentlichen Kostenbestandteile war der Verkaufserfolg der VSt aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu hoch ausgewiesen.

85.24.2.2 Der RH regte daher an, künftig auch kalkulatorische Kosten zu berücksichtigen.

85.25.1 Die Selbstkosten waren nur nach Kostenarten und Kostenträgern unterteilt. Eine Kostenstellengliederung für die Untersuchung der einzelnen betrieblichen Leistungsbereiche bestand nicht.

85.25.2 Nach Ansicht des RH hätten die im Lagerbereich festgestellten erheblichen Kostenunterschiede jedenfalls geeignete Rationalisierungsmaßnahmen erfordert.

Er empfahl daher, eine Kostenstellengliederung vorzunehmen und diese als Grundlage für betriebliche Entscheidungen heranzuziehen.

85.26.1 Der sich aus der Gegenüberstellung von Durchschnittskosten und erzieltm Preis ergebende Gewinn bzw Verlust erlaubte keine Beurteilung des Verkaufserfolges, weil eine verursachungsgerechte Zuordnung der Reinigungskosten auf die Raffinadeprodukte nicht möglich war.

85.26.2 Nach Ansicht des RH sollte in Hinkunft der Verkaufserfolg der einzelnen Produkte nicht nach dem herkömmlichen Ergebnisbegriff als Unterschied von Erlösen und Kosten, sondern nur nach dem Beitrag der einzelnen Produkte zum Gesamtergebnis in Form eines Deckungsbeitrages beurteilt werden.

85.26.3 Die VSt sagte zu, mit dem BMF im Zuge der Einführung einer ADV auch die Frage einer aussagefähigen Kostenrechnung zu klären.

Mieten und Instandhaltung

85.27.1 Trotz Zusage, im Einvernehmen mit der Bundesgebäudeverwaltung und der Finanzprokurator bei den Wohnungen und Büroräumlichkeiten im Gebäude der VSt in 1030 Wien zu marktgerechten Mietzinsen zu gelangen, sind bis zum Zeitpunkt dieser Gebarungsüberprüfung, mit Ausnahme von Neuvermietungen, die Mietzinse in unveränderter Höhe beibehalten worden.

85.27.2 Da das Mietrechtsgesetz 1981 (MRG) keine allgemeinen gesetzlichen Mietzinserhöhungen für bestehende Mietverträge vorsieht, ergaben sich aus dem Versäumnis der VSt, bereits aufgrund der gesetzlichen Möglichkeiten in den vergangenen Jahren eine angemessene Mietzinsbildung herbeizuführen, wirtschaftliche Nachteile. Demnach standen aus der Mietzinsreserve für die notwendigen Erhaltungsarbeiten geringere Mittel zur Verfügung und es wurde der Ertrag aus dem dem Vermieter verbleibenden nicht für Reparatur- und Verbesserungsarbeiten verbrauchten Teil der Mieteinnahmen, der keiner gesetzlichen Begrenzung unterliegt, erheblich geschmälert.

85.27.3 Lt Stellungnahme der VSt werde sie die Möglichkeit der Einhebung eines Erhaltungskostenbeitrages untersuchen und für neuvermietete Wohnungen angemessene Mietzinse festsetzen.

85.28.1 Da die VSt 1983 für zwei von einem Spiritusverband angemietete Büroräume im Ausmaß von 59 m² Eigenbedarf geltend gemacht hat, wurde eine freigewordene Wohnung mit 122 m² um 285 000 S instand gesetzt und als Ersatz angeboten. Als Mietzins sind nur 10 S/m² Nutzfläche und Monat festgelegt worden, obwohl nach dem MRG die Möglichkeit der freien Mietzinsvereinbarung bestanden hätte.

85.28.2 Nach Ansicht des RH war für einen derart nachteiligen Mietobjektstausch keine Notwendigkeit gegeben, weil ohnedies leerstehende Büroräume mit einer Gesamtnutzfläche von rd 178 m², die erst kürzlich mit einem Kostenaufwand von rd 580 000 S instand gesetzt worden waren, von der VSt für den aufgetretenen Raumbedarf herangezogen hätten werden können.

Die VSt hätte dadurch nicht nur Instandhaltungskosten gespart, sondern für die genannte Wohnung - so, wie dies bei gleichwertigen Mietobjekten bisher möglich war - einen Mietzins von zumindest 30 S je m² Nutzfläche Erlösen können.

Der RH empfahl demnach, bei zusätzlichem Raumbedarf auf die bestehenden Raumreserven zurückzugreifen und bei Neuvermietungen marktgerechte Mietzinse zu vereinbaren.

85.28.3 Lt Stellungnahme der VSt sei zum Zeitpunkt der Übersiedlung des genannten Verbandes eine Neuaufteilung der Büroräume bzw die Unterbringung des Verbandes in freien Räumen der VSt kurzfristig nicht möglich gewesen. Die bisher leerstehenden Räume werden bereits für Zwecke der VSt herangezogen.

85.29.1 Ein Teil der Büroräume der VSt ist im Stil der Wiener Gründerzeit ausgeführt und ausgestattet. Er wurde zwischen 1981 und 1983 mit einem Kostenaufwand von rd 580 000 S instand gesetzt. Die Entscheidungen über Form und Umfang der durchzuführenden Arbeiten sind allein von der VSt, ohne Beiziehung von Sachverständigen, getroffen worden.

85.29.2 Nach Meinung des RH war das bloße Lackieren von wertvollen Wandtäfelungen, das Verschrauben von Holzfaserplatten auf bestehenden Parkettböden und das Auslegen von Teppichböden bzw das Anbringen eines Kristallusters aus einer Warenhaussammlung kaum als gelungene Renovierungstätigkeit im Sinne der genannten Stilrichtung anzusehen. Als erheblicher Planungsmangel war auch der Umstand zu werten, daß nicht gleichzeitig die veralteten Wasser- und Elektroinstallationen in diesen Räumen instand gesetzt worden sind.

Sonstige Feststellungen

85.30 Weitere Bemängelungen und Anregungen des RH betrafen die Führung der Personalakten, den Ankauf von Eisenbahnkesselwagen, die Festlegung der Entgelte für Leihgebäude, das Inkasso von Verbandsbeiträgen, die Gebühren für die fernmündliche Freigabe von Spiritusbestellungen, die Verwaltung der Spirituskontrollmeßgeräte, den Betrieb einer Personalküche, die Einhaltung der Haushaltsvorschriften bei der Veranschlagung und Durchführung von Investitionen sowie die Vermietung der Repräsentationsräume.

Die VSt hat die Abstellung von Mängel zugesagt oder über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1983

Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds

Der RH überprüfte im Anschluß an die Gebarungsüberprüfung beim Wasserwirtschaftsfonds (siehe Nachtrag zum Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1982, Abs 90) auch die Gebarung der beiden obgenannten Wohnbaufonds, weil dieselben Stellen des BMBT auch für die Veranlagung des Vermögens des BWSF und WWF verantwortlich waren. Dadurch sollten allfällige weitere Veranlagungsverluste ermittelt werden.

Gründung, Aufgaben und Organisation

86.1 Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds wurde mit Bundesgesetz vom 15. April 1921, BGBl Nr 252, zum Zwecke der Förderung der Errichtung von Kleinwohnungshäusern mit Kleinwohnungen, deren bewohnbare Bodenfläche 80 m² nicht überschritt, geschaffen. Ansuchen um Fondshilfe konnten bis zum 1. Jänner 1968 von Gebietskörperschaften und Gemeinnützigen Bauvereinigungen gestellt werden. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl Nr 264/82 obliegt dem BWSF ab 1. Juli 1982 die Förderung von Startwohnungen und ihrer Mieter.

In den Jahren 1921 bis 1967 wurden durch den BWSF rd 157 000 Wohnungen gefördert und dafür insgesamt 9 866 566 000 S an Darlehen gewährt. An Darlehensrückflüssen langten bis Ende 1982 insgesamt 3 622 736 000 S ein.

86.2 Der nunmehrige Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds wurde als Wohnhaus-Wiederaufbaufonds durch das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl Nr 130, geschaffen. Neben der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 1967 entgegengenommenen Anträge auf Gewährung von Fondshilfen obliegt dem Fonds auch die Förderung von Stadterneuerungsmaßnahmen der Gemeinden in Gebieten, die im Sinne des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl Nr 164/82, sanierungsbedürftig sind.

Vom WWF wurden in der Zeit von 1948 bis 1967 für 122 600 Wohnungen, die Teil- oder Totalschäden aufwiesen, und für 76 000 Wohnungen zur Bestandssicherung insgesamt 18 789 790 000 S an Darlehen gewährt. Die Darlehensrückflüsse beliefen sich bis Ende 1982 auf 9 181 718 000 S.

86.3 Beide Fonds werden vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Bauten und Technik vertreten.

Finanzierung

86.4.1 Aus den Darlehensrückflüssen ergaben sich laufend Guthaben auf Konten bei verschiedenen Geldinstituten. Die Guthaben des BWSF betragen im Zeitraum 1975 bis 1982 jeweils zum Monatsletzten bis zu rd 179 Mill S, durchschnittlich rd 60 Mill S. Auf den Konten des WWF erlagen im genannten Zeitraum jeweils zum Monatsletzten bis zu rd 839 Mill S, durchschnittlich rd 432 Mill S.

Diese Beträge wurden von den Fondsverwaltungen bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Weiterleitung an das Bundesministerium für Finanzen veranlagt. Wie eine Erhebung für den Zeitraum 1975 bis 1982 ergab, lagen die Habenzinssätze, die erzielt wurden, um durchschnittlich 1,5 bis 2 vH unter jener Verzinsung, die etwa Gesellschaften mit Bundesbeteiligung im gleichen Zeitraum gewährt wurden. In manchen Fällen wurden Zinsenunterschiede zum Nachteil der Fonds bis über 3 vH festgestellt.

In jenen Fällen, in denen einige Geldinstitute eine Senkung der Habenzinsen verlangt hatten, entsprachen die Fondsverwaltungen nicht nur diesem Begehren, sondern veranlaßten auch gleichzeitig eine entsprechende Senkung bei den übrigen Vertragsinstituten, ohne daß diese darum ersucht hätten. Aus Anlaß der Senkung der Bankrate trat die jeweilige Fondsverwaltung gelegentlich sogar an Geldinstitute um eine Senkung der Habenzinsen heran. Zu einer dem Wettbewerb widersprechenden Nivellierung der Zinsen nach unten kam es auch dadurch, daß zum Zwecke der Disposition der Gelder nur stets mit denselben drei bzw vier Geldinstituten verhandelt und das Ergebnis ohne weitere Verhandlungen auf die übrigen übertragen wurde.

86.4.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Fondsverwaltungen, denen durch ungünstige Veranlagungen seit 1979 beträchtliche Zinsenverluste erwachsen sind. Beim BWSF ergab sich nach überschlägigen Berechnungen ein Verlust in Höhe von rd 9 Mill S, beim WWF von rd 50 Mill S.

86.4.3 Aufgrund der Anregungen des RH hat das Bundesministerium für Bauten und Technik eine völlige Neuordnung der Veranlagung vorgenommen. Sie erfolge nun ausschließlich unter Ausnützung der jeweiligen Bestangebote der Geldinstitute, so daß in Hinkunft Zinsenverluste ausgeschlossen seien.

86.5.1 Um den gesetzlichen Verpflichtungen zur Abfuhr von Geldern der Fonds an die Bundesländer im Wege des Bundesministeriums für Finanzen nachzukommen, wurden Guthaben in entsprechender Höhe aufgelöst und fallweise einige Tage vor dem jeweiligen Fälligkeitstag auf das Postsparkassengirokonto der Fonds überwiesen. Beim BWSF handelte es sich dabei um Beträge bis zu rd 120 Mill S, beim WWF bis zu rd 147 Mill S. Bis zum Feber 1979 wies das Postsparkassengirokonto der Fonds überhaupt keine Verzinsung, danach solche von höchstens 0,5 vH auf.

Andererseits wurden die bei diesem Postsparkassengirokonto einlangenden Beträge - wenn auch fallweise erst nach Tagen - auf höher verzinsten Konten überwiesen, wobei aber im allgemeinen Beträge bis zu 500 000 S unberücksichtigt blieben. Dadurch ergab sich ein ständiger „Sockelbetrag“, der nicht - oder doch nur verspätet - einer möglichen höheren Verzinsung zugeführt wurde.

86.5.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, aus der sich Zinsenverluste ergaben, die im Jahre 1981 bspw beim BWSF rd 1,2 Mill S und beim WWF rd 300 000 S ausmachten.

86.5.3 Das Bundesministerium für Bauten und Technik teilte hiezu mit, daß nunmehr zur Vermeidung von Zinsenverlusten Umbuchungen nur am Fälligkeitstag mittels Eilaufträgen erfolgten. Der Sockelbetrag sei im Hinblick auf die Kritik des RH auf 100 000 S herabgesetzt worden.

86.5.4 Der RH erwiderte, daß auch der Sockelbetrag von 100 000 S aufgelöst werden sollte, da weder BWSF noch WWF mit überraschenden Zahlungen zu rechnen haben.

86.6.1 Die dargestellte Handlungsweise verstieß somit insgesamt gegen die im Art 126 b B-VG verankerten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und stand auch im Widerspruch zu allen kaufmännischen Grundsätzen, weil Fondsgelder zu schlechteren als auf dem Markt erzielbaren Bedingungen veranlagt wurden.

86.6.2 Ebenso wie im Falle des Wasserwirtschaftsfonds (WaWiFo) empfahl der RH, die Möglichkeit einer zumindest teilweisen Hereinbringung des Schadens im Zuge von haftpflrechtlichen Folgenuntersuchungen zu untersuchen. Außerdem wurde um Mitteilung ersucht, ob bzw mit welchem Ergebnis disziplinare bzw strafrechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen ergriffen wurden.

86.6.3 Das Bundesministerium für Bauten und Technik verwies auf seine Stellungnahme zur Gebarungsüberprüfung beim WaWiFo. Danach seien Erhebungen gem § 109 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG) vorgenommen worden. Hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes sei die Finanzprokuratur befaßt worden. Nach Feststehen der Erhebungsergebnisse, die sich im wesentlichen mit denen des RH gedeckt hätten, habe die Finanzprokuratur festgestellt, daß besondere rechtliche Probleme - einerseits hinsichtlich der Beurteilung des Grades des Verschuldens und andererseits in der Frage einer allfälligen Verjährung - beständen.

Da die Staatsanwaltschaft Wien - trotz Kenntnis des gesamten Sachverhaltes aufgrund einer vom RH gegen einen Bediensteten des BMBT schon anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim WaWiFo erstatteten Anzeige - keinen Grund zu einer weiteren Veranlassung gesehen habe, habe es das Bundesministerium für Bauten und Technik vorgezogen, anstelle eines Verfahrens gegen drei im Ruhestand befindliche Beamte dafür zu sorgen, daß ähnliche Fehler in Hinkunft vermieden werden könnten. In diesem Sinne sei daher eine eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeiten vorgenommen und die dementprechende Vorgangsweise klargestellt worden.

86.7.1 Nach § 36 Abs 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 (WFG 1968) sind die Rückflüsse aus Fondshilfemaßnahmen zur Erfüllung der jeweils fällig werdenden Verpflichtungen der Fonds sowie zur Abdeckung der Kosten ihrer Abwicklung zu verwenden. Soweit sie jedoch hiefür nicht benötigt werden, sind sie den Ländern nach dem im § 5 leg cit angeführten Zuteilungsschlüssel für Zwecke dieses Bundesgesetzes bis 10. Mai jeden Jahres zu überweisen. Diese Bestimmung führt dazu, daß die Fonds bedeutende Guthaben unterhalten, wie oben erwähnt wurde.

86.7.2 Nach Meinung des RH wäre es zweckmäßiger, das Geld frühzeitig dem Wohnbau zur Verfügung zu stellen, etwa durch eine Gesetzesänderung, wonach - ebenso wie die Wohnbauförderungsbeiträge gem § 5 Abs 8 leg cit - auch die genannten Mittel vierteljährlich an die Länder abzuführen wären.

Der RH regte an, eine entsprechende Änderung des § 36 Abs 6 WFG 1968 zu beantragen.

86.7.3 Wie das BMBT mitteilte, stehe diese Frage derzeit im Zusammenhang mit der Neuordnung der Wohnbauförderung in Verhandlung.

Stadterneuerung

86.8.1 Aufgrund des Bundesgesetzes vom 31. März 1982 zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung, BGBl Nr 164, kann der Bund Darlehen zur Finanzierung von Stadterneuerungsmaßnahmen von Gemeinden im engen Zusammenhang mit dem Wohnbereich in Gebieten, die im Sinne des § 6 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl Nr 287/74, sanierungsbedürftig sind, gewähren. Diese Anträge sind von den Gemeinden unter Anschluß der zu ihrer Beurteilung notwendigen Unterlagen beim WWF einzubringen.

Im August 1982 beantragte die Stadt Wien für vorbereitende Untersuchungen, zur „Gebietsbetreuung“ sowie für Information und Öffentlichkeitsarbeit einen Betrag von rd 12 Mill S. Weiters ersuchte die Stadt Wien um Darlehen zur Schaffung und Verbesserung von verschiedenen Spiel- und Erholungseinrichtungen sowie die Herstellung von öffentlichen Durchgängen zu Freizeitflächen in Höhe von 23,255 Mill S. Ein weiteres Ersuchen betraf die Schaffung von verschiedenen Fußgängerzonen, Wohnstraßen und verkehrsberuhigten Zonen mit einer Gesamtdarlehenssumme von 101,9 Mill S. Für Baumpflanzungen und -bewässerungen in Stadterneuerungsgebieten, Sitzbänke für verschiedene Erholungs- und Freizeitflächen, Hofbegrünungsaktionen, verschiedene gestalterische Maßnahmen im öffentlichen Raum und für provisorische Wohnstraßen ersuchte die Stadt Wien schließlich um Darlehen in Höhe von insgesamt 23 Mill S.

Sämtliche Projekte seien bereits im Ausschreibungsstadium bzw soweit gediehen, daß kurzfristig mit ihrer Realisierung begonnen werden könne.

Der WWF forderte in der Folge Planunterlagen sowie eine Kostenaufstellung hinsichtlich jener Projekte, die einen Betrag von 3 Mill S übersteigen, von der Stadt Wien an. Weiters hielt er eine Aufgliederung der angegebenen Kosten, Unterlagen über die geplanten Maßnahmen sowie die Bekanntgabe der Darlehensbedingungen für erforderlich.

Im März 1983 suchte die Stadt Wien nochmals beim WWF um die Förderung verschiedener Objekte an, ohne die vom WWF begehrten Unterlagen beizubringen.

86.8.2 Im Sinne einer sparsamen Verwendung der knappen Mittel empfahl der RH, von den darlehenswerbenden Gemeinden neben Kostenaufstellungen auch Ausschreibungsergebnisse, aus denen neben der Art der beabsichtigten Maßnahmen die zu erwartenden Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit entnommen werden können, zu fordern.

86.8.3 Das BMBT sagte zu, dieser Empfehlung zu entsprechen.

86.9.1 Gemäß einer Vereinbarung des Bundesministers für Finanzen mit der Österreichischen Kontrollbank AG ist für die Einbeziehung von Darlehen zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung die Erteilung der Annuitätenzuschußerklärung des zuständigen Bundeslandes gem § 2 Abs 3 des Bundesgesetzes zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung, BGBl Nr 164/1982, Voraussetzung. Die Aufbringung der für die Refinanzierung der Österreichischen Kontrollbank erforderlichen Mittel erfolgt durch Verkauf von Kassenobligationen dieses Institutes an österreichische Versicherungsunternehmen. Die Kontrollbank leitet die so einfließenden Gelder an Geldinstitute zu jährlich 7,75 vH. Die Geldinstitute verrechnen den eigentlichen Darlehensnehmern lt vorliegenden Übereinkommen sodann 8,5 vH jährlich. Die Zuzählung erfolgt nach Maßgabe der nachgewiesenen widmungsgemäßen Verwendung.

86.9.2 Da für eine Darlehensgewährung ohnehin die Annuitätenzuschußerklärung des zuständigen Bundeslandes Voraussetzung ist, könnten die Bundesländer auch die Darlehen ohne wesentliche Mehrarbeit selbst vergeben. Dadurch könnte die Zinsendifferenz von 0,75 vH, die derzeit den Kreditinstituten zufällt, eingespart werden. Bei einem projektierten Darlehensvolumen von jährlich 1 Milliarde S ergäben sich somit jährlich Einsparungen von 7,5 Mill S zugunsten der Darlehensnehmer.

Der RH empfahl daher, die Darlehen unmittelbar durch die Bundesländer vergeben zu lassen.

86.9.3 Das BMBT stellte in Aussicht, im Zuge der Neuregelung der Wohnhaussanierung in Hinblick von einer Verpflichtung zur Einschaltung der Kreditinstitute abzusehen.

Zum II. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes**Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes**

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1983

Österreichische Industrieverwaltungs Aktiengesellschaft, Wien

Die Österreichische Industrieverwaltungs Aktiengesellschaft hat als Obergesellschaft bzw Eigentümer der verstaatlichten Unternehmungen aufgrund von Gesetzen eine Reihe von Aufgaben wahrzunehmen, die zu erfüllen ihr nicht immer restlos gelungen ist. Dies lag vor allem daran, daß einerseits die für die Durchsetzung ihrer Ziele zur Verfügung stehenden Instrumentarien nicht immer ausreichend waren, andererseits wurden auch vorhandene Möglichkeiten nicht immer voll ausgeschöpft, bedingt durch die starke Stellung der Tochtergesellschaften und die nach wie vor von außen kommenden Einflüsse. Positiv hervorzuheben war die seit 1970 feststellbare Kontinuität und die dadurch mögliche Aufbauarbeit.

Allgemeines

87.1 Der RH hat in der Zeit vom November 1982 bis März 1983 die Gebarung der Österreichischen Industrieverwaltungs Aktiengesellschaft, Wien (ÖIAG) überprüft. Diese erstmalige Überprüfung umfaßte einerseits die Gebarung der Unternehmung für den Zeitraum von 1977 bis 1982, andererseits setzte sie sich mit grundsätzlichen Fragen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Stellung gegenüber den Beteiligungsgesellschaften auseinander.

87.2 Grundlegend für die Tätigkeit der ÖIAG ist das ÖIG-Gesetz, BGBl Nr 23/1967, idF der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl Nr 47/1970. Änderungen des ÖIG-Gesetzes bzw Ergänzungen des rechtlichen Rahmens brachten aber auch das Stahlfusionsgesetz, BGBl Nr 109/1973, das Nichteisen-Metallindustrie-Fusionsgesetz, BGBl Nr 69/1974, das Edelfahlfusionsgesetz, BGBl Nr 359/1975, und das ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl Nr 295/1975, samt dessen Novellierungen. Die diesbezügliche letzte Novellierung erfolgte durch das 3. ÖIAG-Finanzierungsmaßnahmengesetz, BGBl Nr 589/1983.

87.3 Mit dem ÖIG-Gesetz wurde der Österreichischen Industrieverwaltungs-Gesellschaft mbH, Wien (ÖIG) vorerst die treuhändige Verwaltung des Eigentums an den verstaatlichten Unternehmungen übertragen. Mit der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969 gingen die Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Unternehmungen unmittelbar in das Eigentum der neugebildeten ÖIAG über.

87.4 Mit der Eintragung der ÖIG am 31. März 1967 in das Handelsregister endete die langjährige, nur in den Jahren 1956 bis 1959 unterbrochene Verwaltung der Anteilsrechte der verstaatlichten Unternehmungen durch Dienststellen des Bundes; es begann damit die Zeit einer Holding-Gesellschaft des Privatrechtes an der Spitze der verstaatlichten Unternehmungen.

87.5 Zur Bewältigung ihrer Aufgaben beschäftigte die ÖIAG 1983 rd 104 Dienstnehmer. Diese Zahl blieb seit ihrem Bestehen nahezu unverändert. Der dafür erforderliche Personalaufwand lag 1982 bei rd 66 Mill S. Der für ihre Tätigkeit notwendige Gesamtaufwand (ohne Forschungsförderung und ohne Sonderprojekte) betrug im gleichen Jahr rd 87 Mill S (1978: 67 Mill S). Um diesen Aufwand decken zu können, hebt die überprüfte Unternehmung gem Beschluß des ÖIAG-AR vom 12. Juni 1973 und den entsprechenden Bestimmungen in den Satzungen der Tochtergesellschaften (TG) eine Konzernumlage in Höhe von 1 vT des Gesamtumsatzes der TG ein (1982: 120,3 Mill S).

Aufgabenstellung

87.6.1 Der Aufgabenbereich der ÖIAG wird im wesentlichen durch das ÖIG-G, weiters durch das ÖIAG-Anleihegesetz und durch die Satzung der Gesellschaft festgelegt.

87.6.2 Wortlaut bzw Auslegung des § 1 Abs 2 ÖIG-G bereitete jedoch nach Ansicht des RH in der Handhabung und Anwendung Schwierigkeiten. Unsicherheiten traten vor allem deswegen auf, weil auch durch den Eigentümervertreter der Republik Österreich keine verdeutlichende Festlegung erfolgte, welche Rangordnung den genannten Zielen zukomme bzw welchen Zielen bei Widerstreit der Vorrang einzuräumen sei.

Selbst der oft berufene - und für Entscheidungen ausschlaggebende - Grundsatz der vorrangigen Erhaltung der Arbeitsplätze im Rahmen der verstaatlichten Industrie kommt weder im Gesetz noch in sonstiger Form in einer für die ÖIAG verbindlichen Weise zum Ausdruck.

87.7.1 Als Entscheidungshilfe kann die ÖIAG die vom Eigentümerversorger in den Hauptversammlungen (HV) der ÖIAG abgegebenen Absichtserklärungen heranziehen.

87.7.2 Nach Ansicht des RH waren diese Erklärungen aber oftmals zu allgemein gehalten, um als echte Zielvorgabe erkannt zu werden bzw war nicht klar, welcher Stellenwert ihnen zukam.

87.7.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG sei sie bemüht gewesen, bestimmte gehaltene Empfehlungen in wesentlichen Angelegenheiten zu beachten, deren Verwirklichung wäre aber aufgrund der gegebenen Verhältnisse auf nicht immer zu überwindende Hindernisse gestoßen.

87.8.1 Auch über den Umfang des Kreises jener Unternehmungen, deren Anteilsrechte im oben beschriebenen Sinne ausgeübt werden sollten, bestanden Auslegungsschwierigkeiten. Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat die ÖIAG nur die Anteilsrechte der in der Anlage angeführten Gesellschaften so auszuüben, wie es dem Wohl der Unternehmung usw entspricht.

Die im ÖIG-G angesprochenen Aktivitäten haben sich demnach grundsätzlich nur auf die auch im ÖIG-G namentlich angeführten Unternehmungen zu erstrecken.

87.8.2 Nach Ansicht des RH war nicht geklärt, ob für die ÖIAG überhaupt eine Zuständigkeit gegeben sei, andere Gesellschaften zu erwerben bzw für diese in gleichem Ausmaß tätig zu sein, wie für die in der Anlage genannten Gesellschaften. Er erachtete daher eine entsprechende Klarstellung im ÖIG-G für zweckmäßig.

87.8.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG habe die 1982 ergangene Novelle, BGBl Nr 633/1983, zum ÖIAG-Anleihegesetz eine Finanzierungsfunktion der ÖIAG in bezug auch auf solche Gesellschaften bestätigt, die nicht im Anhang zum ÖIG-G genannt sind.

87.9.1 Zur Erfüllung der im ÖIG-G genannten Aufgaben stehen der ÖIAG jene Instrumentarien zur Verfügung, die ihr im Rahmen des ÖIG-G und des AktG eingeräumt sind.

87.9.2.1 Nach Ansicht des RH könnte mit dem Einsatz dieser Instrumentarien eine nicht zu unterschätzende Einflußnahme auf die TG ausgeübt werden. Voraussetzung für eine solche Wirkungsweise wäre aber, daß diese nach dem ÖIG-G und AktG zur Verfügung stehenden Mittel auch tatsächlich so weit als möglich eingesetzt werden.

87.9.2.2 Bei Berücksichtigung der tatsächlichen Möglichkeiten angesichts der in der verstaatlichten Industrie von außen kommenden politischen und regionalen Einflüsse erschienen dem RH die aufgrund des AktG und des ÖIG-G gegebenen Führungsinstrumentarien als nicht ausreichend, um die im § 1 Abs 2 ÖIG-G gestellten Aufgaben bestmöglich zu verwirklichen.

87.9.2.3 Insb bezweifelte der RH die Möglichkeit der ÖIAG, ihren Willen über die AR der TG durchzusetzen, weil die AR zwar formell von der ÖIAG gewählt werden, die politischen Parteien aber in Wirklichkeit auf die Zusammensetzung der AR einen großen Einfluß haben. Die Vertreter der ÖIAG sind regelmäßig gegenüber den Vertrauenspersonen anderer Interessengruppen in der Minderheit.

87.9.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG habe es in den AR der TG praktisch keine Entscheidung gegen die ÖIAG-Vertreter gegeben. Mit Ausnahme der Elin-Union AG für elektrische Industrie (ELIN) und der Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks AG (WTK) sei die ÖIAG in den AR-Präsidiolen der TG durch ihre Vorstandsmitglieder vertreten, was ihre Stellung den TG gegenüber wesentlich gestärkt habe.

87.10.1 Die Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs 2 ÖIG-G war unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit auch bei voller Ausschöpfung der durch das ÖIG- und AktG eingeräumten Möglichkeiten nicht zu erreichen.

87.10.2 Nach Ansicht des RH müßte der ÖIAG ein stärkeres Leitungsrecht eingeräumt werden, weil die Erfüllung des Koordinierungsauftrages auf der Grundlage reiner Überzeugungskraft nur sehr mühsam zu verwirklichen wäre.

87.11.1 Die ÖIAG hat mit einer Vielzahl von Untersuchungen und eingeholten Gutachten die Fragen zu klären versucht, ob sie einen Konzern gem § 15 AktG darstellt und ihr damit auch eine allfällige Leitungsfunktion zustünde. Die dabei angestellten Auslegungsversuche kamen teilweise zu unterschiedlichen Ergebnissen, die alle zu keinen entscheidenden Schlußfolgerungen führten.

87.11.2.1 Nach Ansicht des RH würde sich selbst bei einer im Auslegungswege erfolgten Klarstellung der Konzernfunktion der ÖIAG und damit der Leitungsfunktion der Obergesellschaft dieses Ergebnis nicht ohne weiteres verwirklichen lassen. Die TG haben nämlich bisher keinerlei Bereitschaft erkennen lassen, eine solche starke Obergesellschaft anzuerkennen, weil ihrer Ansicht nach eine Leitungsfunktion der ÖIAG im ÖIG-G keine Deckung finde und dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Unternehmungsleitung gem AktG widersprechen würde.

87.11.2.2 Sollte seitens des Eigentümers - also der Republik Österreich - die Notwendigkeit erkannt werden, der ÖIAG gegenüber ihrer bisherigen Ausgangslage eine stärkere Stellung gegenüber den TG einzuräumen, so könnte ein solches Ziel ua durch eine Änderung des ÖIG-G erreicht werden.

87.11.3 Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung sei eine wesentliche Stärkung der ÖIAG bereits jetzt und unter Beibehaltung des Grundsatzes des dezentralen Aufbaues der Gruppe erfolgt. Diese Stärkung der ÖIAG sei vor allem auf die Zuerkennung des Revisionsrechtes sowie auf die Fortsetzung und Ausdehnung der Einbindung der ÖIAG in die Aufgabe der Finanzierung der Unternehmungen der verstaatlichten Industrie zurückzuführen.

87.11.4 Der RH erwiderte, dies stelle zwar einen Schritt zu einer Stärkung dar, diese sei damit aber noch nicht als abgeschlossen anzusehen.

Aufsichtsrat

87.12.1 Anzahl und Zusammensetzung des AR der ÖIAG wurden durch das ÖIG-G festgelegt. Nur in bezug auf die Bestellung dieses AR sieht das Gesetz eine Berücksichtigung des parteipolitischen Kräfteverhältnisses vor. 19 Mitglieder des AR werden dementsprechend nach Vorschlägen der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien bestellt. Damit sollte nach Absicht des Gesetzgebers die politische Einflußnahme auf diese Ebene beschränkt werden.

87.12.2 Wie der RH feststellte, ist es der ÖIAG gelungen, den ehemals bestehenden politischen Einfluß auf die personelle Zusammensetzung der gesellschaftsrechtlichen Organe der verstaatlichten Industrie abzuschwächen. Allerdings war eine solche Einflußnahme nach wie vor gegeben.

87.13.1 Von außen kommende Einflüsse bezogen sich vor allem auf personenbezogene Probleme. So hat die ÖIAG die von ihr seit 1977 bekundete Absicht einer Verringerung der Anzahl der AR-Mitglieder bei den TG bis 1983 wegen dieser Einflüsse nicht entscheidend verwirklichen können.

87.13.2 Nach Ansicht des RH sollten von außen kommende Einflüsse, auch wenn sie nicht vollkommen auszuschließen sind, nicht so weit gehen, daß sie mögliche Sachentscheidungen erschweren oder gar verhindern.

87.14.1 Vor den AR-Sitzungen der ÖIAG fanden fraktionelle Besprechungen statt, ebenso war das Stimmverhalten bei Abstimmungen in den AR-Sitzungen fraktionell gekennzeichnet.

87.14.2 Nach Ansicht des RH war diese Vorgangsweise nachteilig für eine sachbezogene Arbeit im AR und geeignet, Ausgangspunkt für politisch ausgerichtete Entscheidungen zu sein. Solcherart widersprach sie dem Zweck eines AR-Mandates in der ÖIAG, weil ein solches nur im Interesse des Eigentümers und der Unternehmung, nicht aber einer politischen Partei ausgeübt werden sollte. Allerdings waren, wie der RH vermerkte, zur Beseitigung dieser Fraktionsbesprechungen verschiedene Ansätze erkennbar.

87.14.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG dürfte auch ihrer Ansicht nach die nachhaltige Diskussion und Arbeit im AR durch die fraktionellen Vorbesprechungen nicht beeinträchtigt werden. Bei vielen wichtigen Entscheidungen sei das Stimmverhalten der AR-Mitglieder durchaus nicht fraktionsgebunden gewesen.

87.15.1 AR-Mitglieder der ÖIAG waren auch vielfach in den AR der TG und Einzelgesellschaften vertreten.

87.15.2 Nach den Feststellungen des RH sprach vieles gegen diese Doppelfunktionen, weshalb sie tunlichst zu vermeiden wären.

87.16.1 Nach dem ÖIG-G bedürfen bei der Wahl bzw Abberufung der Mitglieder der AR der TG die diesbezüglichen Beschlüsse des Vorstandes der ÖIAG der Zustimmung des AR der ÖIAG.

87.16.2 Wie der RH hiezu bemerkte, war bei Wahl oder Abberufung eines Mitgliedes des AR der ÖIAG in den AR der TG die Möglichkeit gegeben, daß das betreffende AR-Mitglied in eigener Sache mitstimmte bzw war eine Befangenheit der übrigen AR-Mitglieder gegenüber dem AR-Kollegen nicht auszuschließen. Überdies haben AR-Mitglieder der ÖIAG in den AR der TG nicht immer im Interesse der ÖIAG gehandelt.

87.16.3 Die überprüfte Unternehmung sagte zu, dieser Frage in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

87.17 Dem RH erschien es auch kaum möglich, daß der Vorstand der ÖIAG als HV bei den TG die ihm aufgrund des AktG zustehenden Rechte geltend macht. So wird zB der Vorstand der ÖIAG einem ÖIAG-AR-Mitglied in den TG - auch wenn in objektiver Weise solche Gründe vorliegen sollten - sicher nicht das Vertrauen entziehen, weil er ja selbst zu diesem AR-Mitglied in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis steht.

Vorstandsangelegenheiten

87.18.1 Mit zwei Mitgliedern des Vorstandes der ÖIAG wurde 1982 eine Vereinbarung über eine einvernehmliche vorzeitige Abberufung als Vorstandsmitglied und über die Auflösung des Dienstvertrages abgeschlossen. Die Abberufung erfolgte 1982, der Dienstvertrag wurde 1983 vorzeitig aufgelöst, jedoch unter Aufrechterhaltung der daraus entspringenden Rechte.

87.18.2 Der RH kritisierte diese zeitliche Vorverlegung der Fälligkeiten der aus dem Vertrag bestehenden Ansprüche, wofür keine sachliche Begründung gegeben war. Des weiteren beanstandete der RH die für die einvernehmliche Auflösung in dieser Vereinbarung eingeräumten Zugeständnisse, die über die vertraglichen Verpflichtungen der ÖIAG hinausgingen.

87.19.1 Ein karezierter Beamter des BKA war 1967 bis 1970 als Geschäftsführer bei der ÖIG tätig. Nach der Umwandlung der ÖIG in die ÖIAG wurde dieser Beamte zum Leiter einer Sektion des BKA bestellt.

Aufgrund seiner etwa dreijährigen Tätigkeit als Geschäftsführer wurden beträchtliche Beträge für Bezüge, Remunerationen, Abfertigung, eine Pauschale für Dienstwohnung, Beheizung, Beleuchtung, Telefon und durch zehn Jahre hindurch eine Pension bezahlt. Die Bezugszahlungen von 1970 bis 1972, die Zahlung der Abfertigung und der Pension erfolgten, obwohl der Bedienstete Aktivbezüge eines Sektionschefs erhielt und in den AR aller großen verstaatlichten Unternehmungen, die ihn hiefür gesondert entschädigten, vertreten war.

87.19.2.1 Unabhängig von den rechtlichen Bedenken gegen die getroffenen Lösungen bemängelte der RH die Unwirtschaftlichkeit der gesamten Vorgangsweise. Zusätzlich empfahl der RH, aufgrund der Vielzahl der von diesem Bediensteten ausgeübten AR-Funktionen, Überlegungen anzustellen, ob für den Vertreter des Bundes im AR der ÖIAG und deren TG nicht im Sinne der Ausführungen des RH unter Abs 85.15 bis 85.17 Einschränkungen angebracht wären.

87.19.2.2 Überdies äußerte der RH Bedenken gegen die Bestimmung, nach welcher ein Vorstandsmitglied einer Gesellschaft, die der Kontrolle des RH unterliegt, nicht mehr als fünf Sitze im AR von solchen Unternehmungen innehaben darf, die mit der Gesellschaft konzernmäßig verbunden sind (BGBl Nr 545/1980), weil hieraus Schwierigkeiten bei der Konzernführung und -überwachung zu erwarten sind. Zu überlegen wäre eine Neuregelung, wonach bei der Beschränkung der Anzahl von AR-Mandaten, die eine Person ausübt, auch die Zahl der Mandate außerhalb eines Konzerns mitberücksichtigt werden sollte.

Hauptversammlung der Tochtergesellschaften

87.20.1 Die ÖIAG als 100-vH-Eigentümerin der TG hat in den jeweiligen HV alle jene Rechte auszuüben bzw Pflichten wahrzunehmen, die ihr gem AktG zustehen.

18

87.20.2 Wie der RH kritisch vermerkte, machte die ÖIAG wenig von den ihr zustehenden Rechten Gebrauch, insb von jenen, die ihren Einfluß auf die Organe der TG vergrößern würden.

87.21.1 Der Möglichkeiten der HV im Rahmen des § 103 AktG hat sich die ÖIAG nur für die Neuorganisation der österreichischen Petrochemie bedient.

87.21.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die jahrelange Verzögerung der Entscheidung über die für die österreichische Petrochemie wesentlichen Probleme zur schlechten wirtschaftlichen Lage der betroffenen Gesellschaften beigetragen, weshalb ein früheres nachdrückliches Eingreifen der ÖIAG nötig gewesen wäre.

87.21.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG habe sie über ihre Vertreter in den AR der TG und im Rahmen der Vorstandsgespräche über Planungen und Bilanzen die Vorstellungen und Forderungen der ÖIAG sehr klar zum Ausdruck gebracht. Wiederholt seien auch HV-Empfehlungen abgegeben worden. Entscheidungen der HV auf Grundlage von § 103 AktG wären nach Auffassung der ÖIAG nur in besonderen Ausnahmefällen angebracht.

Aufsichtsrat der Tochtergesellschaften

87.22.1.1 Gem § 87 Abs 1 AktG werden die AR-Mitglieder von der HV gewählt. Demzufolge ist die ÖIAG bzw der für sie handelnde Vorstand als 100 vH-Eigentümerin der in der Anlage zum ÖIG-G angeführten Gesellschaften für die Bestellung der AR-Mitglieder zuständig und verantwortlich.

87.22.1.2 Das ÖIG-G sieht für die diesbezüglichen Beschlüsse des Vorstandes über die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des AR der TG die Zustimmung des AR der ÖIAG - mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen - vor.

87.22.1.3 Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der VOEST-ALPINE Aktiengesellschaft (VA) und der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf, Aktiengesellschaft (VMW). In diesen beiden Fällen bedarf die Wahl bzw Abberufung ihrer AR-Mitglieder nur einer einfachen Mehrheit des ÖIAG-AR.

87.22.2 Nach Ansicht des RH war zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung keine Notwendigkeit mehr für ein derart unterschiedliches Zustimmungserfordernis gegeben.

87.23.1 Mit Ausnahme der VA, bei der die Anzahl der Mitglieder des AR kraft Gesetzes festgelegt ist (BGBl Nr 109/1973), gelten für die übrigen TG die Höchstzahlen gemäß AktG.

87.23.2 Wenn auch diese Höchstzahl in den AR der einzelnen TG nicht immer erreicht wird, stellte der RH aufgrund von Vergleichen mit ähnlich strukturierten Unternehmungen in der BRD (zB im Bereich des verstaatlichten Salzgitter-Konzerns) fest, daß die AR der ÖIAG-TG eine zu hohe Anzahl an Mitgliedern aufweisen.

87.24.1 Wie eine nähere Untersuchung der Zusammensetzung der AR der TG nach den von den AR-Mitgliedern ausgeübten Funktionen zeigt, kam dabei - wie schon erwähnt - den Vertretern von Kammern und Gewerkschaft sowie von Ländern und Gemeinden in den AR eine bedeutende Rolle zu.

87.24.2.1 Nach Meinung des RH wurde bei der Wahl der in die AR der TG zu entsendenden Mitglieder oft nach anderen Gesichtspunkten (zB regionalen Überlegungen) vorgegangen, als dies nach § 9 ÖIG-G vorgesehen war.

87.24.2.2 Da diese Bestimmung nur sehr allgemein gehalten ist, hätte nach Ansicht des RH die ÖIAG einen Katalog von Anforderungsprofilen erstellen sollen, nach welchen die einzelnen AR-Mandate zu besetzen seien.

87.24.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG habe sie darauf geachtet, in die AR Persönlichkeiten mit entsprechender Qualifikation zu entsenden. Mit der Namhaftmachung von zwei Persönlichkeiten seien nicht nur diesbezügliche Schwerpunkte gesetzt, sondern auch das Ziel verfolgt worden, ausländische Industrieerfahrung für die verstaatlichte Industrie zu nutzen.

87.24.4 Der RH erwiderte, es handle sich zwar noch um Einzelfälle, jedoch seien die diesbezüglichen Bemühungen anzuerkennen. Er empfahl, diese künftighin im verstärkten Maße fortzusetzen.

87.25.1 Die Vertreter des Eigentümers, also der ÖIAG, sind in den AR der TG jeweils in der Minderheit. So entfielen zB vom 30gliedrigen AR der VA nur vier auf unmittelbare ÖIAG-Vertreter.

87.25.2 Nach Ansicht des RH war es daher für die ÖIAG schwer, sich in diesem Gremium durchzusetzen. Da die ÖIAG auch in dem Präsidium der AR nur in Einzelfällen vertreten ist und personelle Angelegenheiten der Vorstände dieser Gesellschaften weitestgehend in diesen besprochen und beschlossen werden, erschien es dem RH auch erklärlich, wie wenig wirkungsvoll die Politik der ÖIAG bei der Vorstandsbesetzung sein mußte.

87.25.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG sei es ihr in der Zwischenzeit gelungen - abgesehen von wenigen Ausnahmen - in den Präsidien der AR der TG durch Vorstandsmitglieder vertreten zu sein.

87.26.1 Bei der Bestellung von AR-Mitgliedern in den TG sollte soweit als möglich unabhängig von Einflüssen, die von außen kommen, vorgegangen werden. Das ÖIG-G sieht eine Besetzung des AR nach dem Kräfteverhältnis der im Nationalrat vertretenen Parteien nur für den AR der ÖIAG vor.

87.26.2 Der RH kritisierte daher die Vorgangsweise, daß die Zusammensetzung von AR sich aufgrund von Wahlergebnissen noch immer änderte. Eine solche Besetzungspolitik stand nach Ansicht des RH nicht im Einklang mit den Absichten des ÖIG-G, parteipolitische Einflußnahmen auf den ÖIAG-AR zu beschränken und diesbezügliche Überlegungen bei der Bestellung von AR in den TG auszuschalten.

87.26.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG habe sie der Tatsache, daß die verstaatlichte Industrie im öffentlichen Eigentum stehe, auch bei der Bestellung von AR-Mitgliedern in gewissem Maße Rechnung tragen müssen, um einem entsprechenden Interessenausgleich bei dem gegebenen Zielpluralismus gerecht werden zu können.

87.27.1 Über die Anwesenheitshäufigkeiten der AR-Mitglieder bei den AR-Sitzungen hat die ÖIAG Untersuchungen angestellt. Demzufolge waren in nur wenigen AR-Sitzungen die AR-Mitglieder vollständig anwesend, während sich bei einer Vielzahl von AR-Sitzungen ein bis fünf Mitglieder entschuldigen ließen. In einem Fall waren bei der ELIN von 15 gewählten AR-Mitgliedern nur sieben anwesend.

87.27.2.1 Der RH kritisierte die Säumnis der ÖIAG, die zB im Falle eines AR-Mitgliedes, das in der Zeit von 1977 bis 1981 von 16 möglichen AR-Sitzungen nur zwei besuchte, nicht rechtzeitig die notwendigen Schritte gesetzt hat. Nach Ansicht des RH hätte diese Bestellung zum AR-Mitglied von der HV widerrufen werden müssen, weil infolge langfristiger Abwesenheit dieses AR-Mitglied nicht in der Lage war, seinen Pflichten ordnungsgemäß nachzukommen.

87.27.2.2 Der RH empfahl, solche Anwesenheitsuntersuchungen laufend anzustellen und hieraus entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen.

87.27.3 Die ÖIAG sagte dies zu.

Bestellung des Vorstandes der TG

87.28.1 Gem ÖIG-G bedürfen die Bestellung und die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes von in der Anlage zum ÖIG-G angeführten Gesellschaften der Zustimmung der ÖIAG.

87.28.2 Nach Ansicht des RH erwies sich diese der ÖIAG eingeräumte Zuständigkeit aber insofern als wenig wirksam, als nach dem AktG der AR nach wie vor jenes Organ ist, das unmittelbar dazu berufen ist, die Vorstandsmitglieder zu bestellen. Da sich aber die ÖIAG in den AR der TG weitgehend in der Minderheit befand, war es ihr nur schwer möglich, ihre Vorstellungen in bezug auf die Person des zu bestellenden Vorstandsmitgliedes durchzusetzen.

87.28.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG seien bei den in letzter Zeit erfolgten Vorstandsbestellungen die von ihr gemeinsam mit den AR-Präsidien namhaft gemachten Kandidaten bestellt worden.

87.28.4 Demgegenüber verblieb der RH bei seiner Auffassung, daß es - trotz mannigfaltiger gegenteiliger Beteuerungen bzw auch trotz entsprechender Bemühungen - der ÖIAG nicht gelungen ist, den parteipolitischen Einfluß beim Bestellvorgang auszuschalten.

87.29.1 Eine zeitgerechte Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes bei TG unterblieb in einigen Fällen, weil eine langfristige Besetzungsplanung für Vorstandsposten im Bereich der TG der ÖIAG nicht vorlag.

87.29.2 Hinsichtlich der Dauer der Bestellung vertrat die ÖIAG auch den vom RH geteilten Standpunkt, zumindest die Erstbestellung auf drei Jahre zu begrenzen. Allerdings konnte sich, wie der RH kritisch bemerkte, die ÖIAG dabei nur im Einzelfall durchsetzen, genauso wie mit der von ihr erhobenen Forderung, daß eine Pension erst bei Wiederbestellung nach einer mindestens fünfjährigen Funktionsperiode eingeräumt werden soll.

87.29.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG seien ihre Forderungen zunehmend verwirklicht worden. Allerdings stießen ihre Bemühungen dort auf Grenzen, wo Bewerber die Übernahme einer Aufgabe - gestützt auf andere verlockende Angebote - von bestimmten Bedingungen abhängig machten.

87.30.1 Bei der Geltendmachung von Verantwortungen ist die ÖIAG nicht immer folgerichtig vorgegangen.

87.30.2.1 Im besonderen kritisierte der RH die Vorgangsweise der ÖIAG bei der Wiederbestellung von zwei Vorstandsmitgliedern der ELIN im Jahr 1981, weil die ÖIAG aufgrund der Vorkommnisse bei der ELIN in bezug auf ihre Beteiligung an der Österreichischen Klima-Technik GesmbH (ÖKG) das Vertrauen in den ELIN-Vorstand als verlorengegangen bezeichnet hat und daher der Vorstand abberufen hätte werden müssen (Abs 85.58.1.1 bis 85.58.3).

87.30.2.2 Der RH empfahl daher, es nicht bei Absichtserklärungen bewenden zu lassen, sondern die eingeräumten Möglichkeiten auszuschöpfen.

87.30.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG werde sie künftighin auch diese vom RH aufgezeigten Schlußfolgerungen ziehen, wenn Notwendigkeit und Angemessenheit gegeben erschienen.

87.31.1 Auf die Gestaltung der Dienstverträge der Vorstände hat die ÖIAG nur wenig Einfluß. Eine diesbezügliche Einflußnahme beschränkt sich im wesentlichen auf Empfehlungen an das AR-Präsidium.

87.31.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist diesen Empfehlungen, insb wenn es sich um eine Einschränkung finanzieller Ansprüche handelte, in vielen Fällen nicht entsprochen worden.

87.32.1 Um jedoch einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung der Dienstverträge zu wahren und eine mögliche Vereinheitlichung zu erreichen, beschloß der Vorstand der ÖIAG, in Zukunft die Zustimmung zur Bestellung eines Vorstandsmitgliedes der TG nur bei Vorliegen des Vorstandsvertrages (Dienstvertrages) zu erteilen.

87.32.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist diese Absicht von der ÖIAG in einzelnen Fällen nicht verwirklicht worden. So waren mit den 1982 bestellten Vorstandsmitgliedern der Chemie Linz AG (CL) und der ÖMV AG (ÖMV) wohl die wesentlichen Vertragspunkte bei Dienstantritt mündlich vereinbart worden, ein Vertragstext lag aber nicht vor.

87.32.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG werde bei Neubestellungen auf Grundlage eines von ihr ausgearbeiteten Vorstandsvertragsschemas vorgegangen. Des weiteren werde sie ihre Stellung in den Präsidien der AR entsprechend nutzen, um ihre Vorstellungen für die Vertragsgestaltung so weit wie möglich verwirklichen zu können.

87.33.1 Die bei der ÖIAG aufliegenden Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der TG wurden genauer untersucht.

87.33.2 Wie der RH zusammenfassend feststellte, wies der materielle Inhalt dieser Verträge grundlegende Unterschiede auf, insb bezüglich Pensionsregelungen, Vertragssummen für die Unfall- und Krankenversicherung und Ersatz von Reisekosten. Auf die Kritik des RH stießen dabei nicht nur diese nicht immer sachlich zu begründenden Unterschiede, sondern auch einzelne Sonderregelungen.

87.34.1 Um eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Gestaltung der Dienstverträge herbeizuführen, erarbeitete die ÖIAG 1983 ein Schema für die Vorstandsverträge in der verstaatlichten Industrie.

87.34.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wichen aber bereits die im Juli 1983 mit den Mitgliedern des Vorstandes der CL abgeschlossenen Dienstverträge aufgrund früherer Zusagen in einigen Punkten von den Vorstellungen der ÖIAG ab.

Zu beanstanden war auch deren Vorgangsweise, wenn sie sich in manchen Fällen wegen der Verlängerung von Vorstandsverträgen oder der Bezugsfestsetzung an führende Vertreter politischer Parteien wandte, um sich von diesen die Zustimmung zu Entscheidungen zu holen, die nach Ansicht des RH nur im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises zu fällen gewesen wären.

87.35.1 Zusätzliche Leistungen an die Mitglieder des Vorstandes, die nicht in den Dienstverträgen vorgesehen waren und in Form von Deputatsbriefen zuerkannt wurden, sind in sehr unterschiedlichem Ausmaß gewährt worden. Sie umfaßten vor allem eine freie Dienstwohnung bzw. Mietaufwandsentschädigungen, freien Bezug von Heizung und Strom, freien Fernspre Anschluß und die Inanspruchnahme von Gärtnern und Handwerkern für eine begrenzte Stundenanzahl.

87.35.2.1 Der RH empfahl zu überlegen, nach Möglichkeit diese Deputatsleistungen einzuschränken bzw. überhaupt zu beseitigen.

87.35.2.2 Nach Ansicht des RH hätte anstelle dieser verschiedenartigen Nebenleistungen eine angemessene Entlohnung zu treten, die das eigene selbstverantwortliche Aufkommen für solche Nebenleistungen durchaus gerechtfertigt erscheinen lassen würde.

87.35.2.3 Der RH kritisierte weiters die Gewährung solcher Leistungen, die während der Aktivzeit im Hinblick auf den mit der Ausübung ihrer dienstlichen Funktion vorhandenen erhöhten Aufwand begründet wurden, auch bei Übertritt in den Ruhestand. Da die für diese Nebenleistungen gegebene Begründung mit dem Übertritt in den Ruhestand wegfällt, empfahl der RH, künftighin von Deputatsleistungen bei den in den Ruhestand getretenen Vorstandsmitgliedern Abstand zu nehmen.

87.35.3 Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung seien seit vielen Jahren bei neu abzuschließenden Vorstandsverträgen Beschränkungen der Nebenleistungen erfolgt. Bei Verlängerung bestehender Verträge liege allerdings eine anders zu beurteilende Ausgangslage vor.

87.36.1 Vergütungen, welche die Mitglieder der Vorstände aufgrund ihrer Stellung bei der Unternehmung in Funktionen bei anderen Unternehmungen ausübten, waren nicht abführungspflichtig.

87.36.2 Der RH empfahl, dies zu überlegen, weil nach den Dienstverträgen die Stellung des Vorstandsmitgliedes als hauptberuflich anzusehen ist und es die Funktion bei anderen Unternehmungen auf Auftrag und im Rahmen seines Aufgabenbereiches ausübt.

Zusammenarbeit mit den TG

87.37.1.1 Die ÖIAG hat sich laufend bemüht, mit den TG eine Zusammenarbeit auf der Grundlage einer Konsenspolitik aufzubauen. Sie versuchte, durch die Erstellung einer Reihe von Richtlinien für bestimmte Sachgebiete bei den TG eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen.

87.37.1.2 Des weiteren führte die ÖIAG ein umfangreiches statistisches Berichtsmeldesystem der TG ein und erstellte aufgrund dieses Systems zusammengefaßte Berichte. Des weiteren erarbeitete die ÖIAG ein Unternehmungs-Rechenmodell zur Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme.

87.37.1.3 Die ÖIAG versuchte - allerdings vergeblich -, mit den TG für die gegenseitige Zusammenarbeit vertragliche Vereinbarungen zu schließen.

87.37.1.4 Nachdem die ÖIAG aber im Rahmen ihrer Bemühungen um Abschluß von Zusammenarbeitsverträgen keine Erfolge erzielen konnte, nahm sie die notwendigen Kapitalzuführungen an die TG zum Anlaß, die Gewährung von solchen an Auflagen zu binden. Mit diesen sollten nach Ansicht der ÖIAG ihre Informationsmöglichkeiten verbessert, die Beachtung ihrer Richtlinien durch die TG gesichert sowie ein Kontroll- und Einschaurecht begründet werden.

Im Rahmen dieser Vorgangsweise sind im wesentlichen mit drei Unternehmungen Auflagenregelungen getroffen worden.

87.37.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, war die Auflagengestaltung bei den einzelnen Kapitalzuführungen sehr unterschiedlich und weitestgehend von der Größe der TG und der Einflußmöglichkeit geprägt.

87.37.2.2 Nach Ansicht des RH hätten manche der Auflagen in diese Vereinbarungen gar nicht aufgenommen werden müssen, weil ihre Erfüllung ohnedies in den selbstverständlichen Aufgabenkreis jeder Unternehmung gehört. Dies galt insb für die Forderung nach der Erstellung eines Unternehmungskonzeptes.

87.37.2.3 Da die Auflagen überdies grundsätzlich auf die augenblickliche Lage abgestimmt waren, ließen sie einen Langzeitcharakter vermissen. Der RH hielt sie daher nicht für geeignet, einen nachhaltigen Einfluß auf die TG zu nehmen. Sie stellten somit auch nicht jene Instrumentarien dar, welche die ÖIAG zur Erfüllung ihrer Aufgaben langfristig brauchen würde.

87.37.3 Wie die ÖIAG hiezu bemerkte, habe sie im Rahmen der mittelfristigen Unternehmungsplanung bei allen TG bei der Erstellung der Unternehmungsziele mitgewirkt.

87.38.1.1 Erstmals versuchte die ÖIAG 1978, für sich selbst ein Unternehmungskonzept zu erstellen. Aufgrund des Widerstandes der TG, die bei Verwirklichung dieses Konzeptes eine zu starke Einflußmöglichkeit der ÖIAG befürchteten, gedieh dieses Konzept nicht über das Antragstadium hinaus.

87.38.1.2 Im Jahre 1982, als die Kapitalzuführungswünsche der TG immer umfangreicher wurden, erstellte die ÖIAG eine Denkschrift über „Unternehmenspolitische Schwerpunkte 1982“ und „Eigenkapitalbedarf der verstaatlichten Industrie 1982 und 1983“. Dieses Arbeitspapier enthielt aber keinerlei Festlegungen über die Stellung der ÖIAG gegenüber den TG. Es enthielt eine sehr allgemein gehaltene Darstellung der Hauptprobleme der TG und Maßnahmen zu deren Beseitigung. Im weiteren wurden die Ergebnisse 1982 und die Eigenfinanzierungsnotwendigkeiten für 1982 und 1983 dargestellt.

87.38.2 Der RH empfahl der überprüften Unternehmung, im Hinblick auf die geänderten gesetzlichen Grundlagen, ein neues strategisches Unternehmungskonzept (Grundsätze der Zusammenarbeit mit den TG und ausdrückliche Festlegung der Unternehmungsziele) zu entwickeln.

87.38.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG hätten die Grundgedanken des 1978 ausgearbeiteten Unternehmungskonzeptes für ihre Tätigkeit in den Folgejahren sehr große Bedeutung erlangt. Alljährlich wären mit der Vorlage der mittelfristigen Planung auch grundsätzliche Aussagen zur weiteren Unternehmungs- und Konzernpolitik der ÖIAG getroffen worden.

87.39 Die ÖIAG hatte seit Jahren auf die Zuerkennung eines umfassenden Einschau- und Revisionsrechtes bei den TG gedrängt. Trotz der Unterstützung durch den Bundeskanzler konnte sich die ÖIAG mit dieser Forderung vorerst nicht durchsetzen. Erst durch das Bundesgesetz vom 29. November 1983, BGBl Nr 589, wurde ihr ein solches zuerkannt.

Finanzwirtschaft

87.40.1.1 In den letzten Jahren wurden infolge der Verlustlage der verstaatlichten Unternehmungen die Dividendeneinnahmen der ÖIAG im Vergleich zu ihrem Mittelbedarf immer unbedeutender.

87.40.1.2 Die ÖIAG war daher ab 1981 außerstande, ihrer Aufgabe als Finanzholding aus eigener Kraft nachzukommen.

87.40.1.3 Aus diesem Grund betraute der Bund als Eigentümer ab 1981 die ÖIAG aufgrund eigener Finanzierungsmaßnahmesetze zwar mit der Finanzierung, mußte sich aber verpflichten, die entsprechenden Zinsen und Rückzahlungen zu ersetzen.

87.40.2.1 Enge finanzielle Möglichkeiten bieten der ÖIAG nach Ansicht des RH zu wenig Spielraum, die möglichst rasche Erreichung von Unternehmungszielen der TG wirkungsvoll zu unterstützen.

87.40.2.2 Durch die bloße Erstattungsverpflichtung wurde die durch die schlechte Ergebnislage des Großteils der verstaatlichten Unternehmungen erforderliche Verschuldung des Bundes auf die ÖIAG übertragen und belastete den Bundeshaushalt während der Gesamtlaufzeit der entsprechenden Anleihen und Kredite nur mit den jährlichen Tilgungsraten und Zinsenzahlungen.

87.41 Die Bilanzsumme der ÖIAG stieg von 15,5 Milliarden S (1970) auf 21,5 Milliarden S (1982), dh um 38,7 vH. Die größte Bedeutung kam der Bilanzposition Beteiligungen zu. Diese erhöhte sich von 12,0 Milliarden S (1970) auf 17,9 Milliarden S (1982). Ihr Anteil am Gesamtvermögen lag im Zeitraum 1977 bis 1982 bei durchschnittlich 97,3 vH.

87.42 Die Eigenmittel der ÖIAG betragen 1982 nur mehr 8,6 Milliarden S. Seit 1970 sind sie um 3,9 Milliarden S, dh rd ein Drittel, gefallen, weil während dieses Zeitraumes insgesamt 6,1 Milliarden S Rücklagen zum Ausgleich der erforderlich gewordenen Abwertung der Beteiligungsansätze gewinnerhöhend aufgelöst werden mußten.

87.43 Demgegenüber ist das Fremdkapital von 117,5 Mill S (1970) bzw 1,7 Milliarden S (1977) auf 9,7 Milliarden S (1982) gestiegen.

87.44 An die Republik Österreich sind seit 1970 Dividenden in Höhe von 1,0 Milliarden S abgeführt worden. Die Kapitalzuführungen der Republik Österreich an die ÖIAG einschließlich Aufgeld betragen im gleichen Zeitraum 800 Mill S. Anzahlungen auf künftige Kapitalerhöhungen erreichten Ende 1982 147 Mill S. Das bedeutete, daß sich die Kapitalzu- und -abfuhr ungefähr in gleicher Höhe hielten.

87.45.1 Infolge der Aktivierung der notwendigen Kapitalzufuhren bzw Gesellschafterzuschüsse an TG sind im Laufe der letzten Jahre bei der Bewertung des Großteils der Beteiligungen in der Bilanz der ÖIAG stille Reserven mobilisiert worden.

87.45.2.1 Nach Ansicht des RH wird die Aktivierung weiterer Kapitalzufuhren in den nächsten Jahren bei negativen Ergebnissen der TG nur mehr begrenzt möglich sein, dagegen ist in absehbarer Zeit mit laufenden hohen Teilwertabschreibungen bei der ÖIAG zu rechnen.

87.45.2.2 Infolgedessen sollte der ÖIAG selbst dafür Eigenkapital zugeführt werden, weil andernfalls die erforderlichen Teilwertabschreibungen in den künftigen Jahresabschlüssen zu Milliardenverlusten führen würden.

87.45.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG wurde ab der Bilanz 1983 mit der Aktivierung von Erstattungsansprüchen gegen die Republik Österreich eine Form der Bilanzierung gewählt, die ihrer Meinung nach geeignet ist, das aufgezeigte Problem zu lösen.

87.46 Das ordentliche Unternehmungsergebnis der ÖIAG erreichte von 1977 bis 1982 einen Verlust von 5,4 Milliarden S. Erst aufgrund der Auflösung von Rücklagen war es möglich, für den Zeitraum 1977 bis 1982 in Summe ein positives Jahresergebnis von 338,6 Mill S auszuweisen.

87.47 Von 1977 bis 1982 wurden den verstaatlichten Unternehmungen, die in der Anlage zum ÖIG-G genannt sind, einschließlich Aufgeld und Gesellschafterzuschüssen 9 122,6 Mill S zugeführt. Gleichzeitig sind für sonstige Beteiligungen 108,2 Mill S aufgewendet worden. Daneben wurden den verstaatlichten Unternehmungen von der ÖIAG zT unverzinsten bzw niedrig verzinsten Darlehen - Ende 1982 in Höhe von brutto 74 Mill S - zur Verfügung gestellt. Diesen Beträgen standen während dieses Zeitraumes Erträge aus Beteiligungen aufgrund der Anteilsrechte laut Anlage zum ÖIG-G in Höhe von 1 561,9 Mill S - einschließlich Gratisaktien der Simmering-Graz-Pauker Aktiengesellschaft, Wien (SGP), 1979 von 1 611,9 Mill S - und aus den sonstigen Beteiligungen von 258,8 Mill S gegenüber.

87.48.1.1 Der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am Gesamtkapital der verstaatlichten Unternehmungen hat sich vor allem infolge der negativen Ergebnisentwicklung außerordentlich stark verschlechtert. Während im Durchschnitt der Eigenkapitalanteil der verstaatlichten Unternehmungen 1970 noch 51,1 vH erreichte, sank er 1977 auf 31,0 vH, bis 1980 weiter auf 22,3 vH, 1981 auf 18,8 vH und erreichte 1982 nur mehr 15,9 vH.

87.48.1.2 Noch schlechter stellte sich der Eigenkapitalanteil am Gesamtkapital einzelner TG dar: So fiel dieser bei der VA von 53,5 vH (1970) bis auf 27,6 vH (1977) und weiter auf 7,6 vH (1982). Bei der VEW sank der Anteil von 41,1 vH (1970) auf 5,1 vH (1982). Bei der ELIN hat sich nominell das Eigenkapital bis 1982 kaum verändert, durch die notwendig gewordene Ausweitung des Fremdkapitals ist der Eigenkapitalanteil bis 1982 auf 5,1 vH gefallen.

Bei der WTK sank der Eigenkapitalanteil von 58,7 vH (1970) auf nur mehr 6,4 vH (1982), nachdem 1980 und 1981 das Eigenkapital schon negativ gewesen war.

87.48.1.3 Den weitaus günstigsten - wenn auch rückläufigen - Eigenkapitalanteil hatte die ÖMV mit 71,2 vH (1970), später aber nur mehr 48,7 vH (1977) und 37,9 vH (1982).

87.48.1.4 Diese geringe Eigenkapitalausstattung der TG führte zu einem beträchtlichen Anstieg ihres Kreditbedarfes und damit ihres Finanzierungsaufwandes.

Für die verstaatlichten Unternehmungen (einschließlich VEW) erhöhte sich der negative Zinssaldo von 1,3 Milliarden S (1977) auf 3,6 Milliarden S (1982), dh um 182,3 vH.

24

87.48.2 Nach Meinung des RH hätte die ÖIAG bzw der Bund den TG der ÖIAG wiederholt zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt Kapital zuführen müssen. Eine Verlustabdeckung dürfte nicht erst zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung - rückwirkend - erfolgen, sondern wäre bereits im Zeitpunkt des Entstehens des Verlustes durchzuführen. Im ÖIAG-Bereich wurden die Verluste jedoch laufend mit Fremdkapital finanziert, so daß die Fremdkapitalzinsen die Verluste weiter wachsen ließen.

Eine solche Vorgangsweise wäre nach Ansicht des RH nur dann vertretbar, wenn ein baldiges Ende der negativen Ergebnislage absehbar ist.

87.48.3 Die ÖIAG wiederholte in ihrer Stellungnahme die Meinung, daß Maßnahmen zur Verlustverringerung, seien es organisatorische oder solche zur Erhöhung der Produktivität oder Kostensenkung, oft auf den Widerstand von Betroffenen stoßen, wenn nicht eine Verlustlage und deren Folgen offen zu Tage treten. In manchen Fällen müsse auch die Publizität von Sanierungsnotwendigkeiten und Sanierungsmaßnahmen durch das Anzeigen an die HV bzw durch rückwirkende Grundkapitalherabsetzungen und -erhöhungen in Kauf genommen werden. Wie die ÖIAG betonte, werde bei Entscheidungen über Form und Zeitpunkt von Kapitalzuführungen die Auswirkungen auf das Ansehen der TG und der Gruppe der verstaatlichten Industrie insgesamt entsprechend Rücksicht genommen.

87.48.4 Der RH erwiderte, angesichts notwendiger Rationalisierungsmaßnahmen, Umstrukturierungen und Ersatzinvestitionen sollte seiner Ansicht nach bei den TG der ÖIAG eine verstärkte Finanzierung mit Risikokapital erfolgen, dh es müßte den Unternehmungen unbedingt zusätzliches Eigenkapital zugeführt werden.

87.48.5 Die ÖIAG bekannte sich grundsätzlich zu dieser Auffassung, erklärte aber, seit 1981 bei der Erfüllung ihrer Finanzierungsaufgaben auf über Haftungsübernahmen hinausgehende Unterstützungen durch den Bund angewiesen zu sein. Das Verlangen, die für die Republik Österreich im Zusammenhang mit der Finanzierung der verstaatlichten Industrie entstehenden finanziellen Belastungen möglichst gering zu halten, komme im Wortlaut der Finanzierungsgesetze und der Erläuterungen hiezu klar zum Ausdruck.

87.49.1 Grundsätzlich hat sich die ÖIAG-Unternehmensgruppe an betriebswirtschaftlichen Zielen auszurichten.

87.49.2.1 Wenn es jedoch in Ausnahmefällen notwendig erscheinen sollte, Entscheidungen zu treffen, die betriebswirtschaftlich auch unter Berücksichtigung des § 1 Abs 2 ÖIG-G und des § 70 Abs 1 AktG (öffentliches Interesse) nicht mehr vertretbar sind und die wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Unternehmung haben, so wäre nach Meinung des RH dafür im vorhinein die Zustimmung des Eigentümers herbeizuführen. Widrigenfalls würde auch für solche Beschlüsse die Verantwortung mit allen daraus abzuleitenden Folgewirkungen bei der Unternehmungsleitung liegen.

87.49.2.2 Eine somit erforderliche klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche erschien dem RH notwendig. Demnach sollten die Unternehmungen jene Kosten, die ihnen aus solchen Entscheidungen entstehen, in einer eigenen Rechnung („Sozialbilanz“) erfassen und ausweisen.

87.49.3 In ihrer Stellungnahme bezeichnete die ÖIAG die Erstellung von „Sozialbilanzen“ auch aus ihrer Sicht grundsätzlich als überlegenswert. Der Verwirklichung des Vorhabens, die Ergebnisrechnungen der TG um einen volkswirtschaftlich bedingten Teil zu ergänzen, stünden aber äußerst große methodische und praktische Probleme gegenüber.

87.49.4 Nach Ansicht des RH sollten als Ergänzung bzw zur Erleichterung der Entscheidungsfindung für den Eigentümer auch regional- und volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analysen durchgeführt werden.

87.50.1 Die Kapitalzuführungen an verstaatlichte Unternehmungen wurden mit Auflagen gekoppelt, um eine Besserung der Ertragslage zu erreichen.

87.50.2 Der RH stand einer solchen Auflagenerteilung durchaus positiv gegenüber.

Finanzplanung

87.51.1 Die wiederholten starken Abweichungen der mittelfristigen Planung (MIP) für TG von der tatsächlichen Entwicklung bedingten infolge ihrer Auswirkungen auf die MIP der ÖIAG, daß auch diese unrealistisch erstellt wurde.

87.51.2.1 Nach Meinung des RH genügte die erläuternde Bemerkung der ÖIAG zu Planungen der TG, daß ihr diese zu optimistisch erschienen, nicht, sondern sie müßte zumindest in der eigenen MIP die ihrer Ansicht nach richtigeren Werte verstärkt berücksichtigen.

87.51.2.2 Dem RH erschien es zB nicht sinnvoll, im Finanzmemorandum vom September 1982, in dem der Eigenkapitalbedarf der verstaatlichten Industrie für 1982 und 1983 festgehalten wurde, nur anzumerken, daß das von der VA für 1982 angenommene negative Ergebnis von 155 Mill S voraussichtlich nicht richtig sei, ohne daraus weitere Schlußfolgerungen zu ziehen.

87.51.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG wäre auch aus ihrer Sicht eine Erhöhung der Planungsgenauigkeit wünschenswert. Allerdings müßten die Planungen der Gesellschaft unter einem hohen Maß an Unsicherheiten erstellt werden.

87.52.1 Die ÖIAG nahm in ihrer Finanzmittelplanung 1982 bis 1986 an, daß 1983 Mittelzuführungen an TG in Höhe von nur 640 Mill S erforderlich sein würden. Dabei war für die VA keine und für die VEW eine Kapitalzuführung von insgesamt 300 Mill S vorgesehen. Ebenso war eine Mittelzuführung für die CL, ELIN und die VMW nicht geplant bzw sollte eine solche aus einer eingeplanten Reserve von 300 Mill S gedeckt werden können. Für 1984 bis 1986 erachtete die ÖIAG Eigenkapitalzuführungen an ihre TG in Höhe von insgesamt je 250 Mill S als ausreichend, für 1983 bis 1986 zusammen somit in Höhe von 1 390 Mill S. Diese Beträge wurden zwar im September 1982 im Finanzmemorandum der ÖIAG für 1983 auf 1,6 Milliarden S erhöht, waren damit aber immer noch viel zu nieder angesetzt. Das im September 1983 von der ÖIAG für die Bundesregierung erarbeitete weitere Finanzmemorandum sah demgegenüber zusätzlich zu den 1983 schon durchgeführten Kapitalzuführungen Finanzhilfen bis Ende 1986 in Höhe von 16,6 Milliarden S vor, um einerseits eine Insolvenz der TG zu vermeiden und andererseits die Umstrukturierung in gewinnbringende Aktivitäten zu ermöglichen.

87.52.2.1 Nach Meinung des RH war diese Entwicklung des Finanzbedarfes der TG zum Zeitpunkt der Erstellung der Finanzmittelplanung 1982 bis 1986 großteils schon absehbar. Offensichtlich hatte sich die ÖIAG eher an der möglichen Höhe der von ihr aus eigener Kraft leistbaren Finanzhilfen ausgerichtet.

87.52.2.2 Zudem erschienen dem RH auch die 1983 für die nächsten Jahre geplanten Finanzmittel von fast 17 Milliarden S nicht als ausreichend, weil bei Anhalten der Stahlkrise zumindest bei VA und VEW trotz der vorgesehenen Maßnahmen der echte Wiedereintritt in die Ertragszone nicht als gegeben anzunehmen war. Außerdem lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Finanzmemorandums für die CL und die ELIN keine vollständigen Unternehmungskonzepte vor.

87.52.2.3 Die vollständige VEW-Sanierung bis Ende 1987, jede Abweichung vom dritten VEW-Strukturkonzept, der Aufschub von Schließungen jener Finalproduktionen, die bis Ende 1986 nicht aus der Verlustzone kommen und von den den Personalstand betreffenden Rationalisierungsmaßnahmen sowie jede zwischenzeitliche Kollektivvertragserhöhung werden nach Ansicht des RH den Finanzbedarf weiter steigen lassen. Weiters wäre das Risiko zu berücksichtigen gewesen, daß möglicherweise nicht in ausreichendem Maße neue Produktionen gefunden werden können bzw diese nicht in absehbarer Zeit entsprechend erfolgswirksam werden.

87.52.3.1 Laut Stellungnahme der ÖIAG sei bei den Einschätzungen, die im Finanzmemorandum vom September 1982 zusammengefaßt wurden, davon auszugehen gewesen, daß 1981 und 1982 in Österreich, wie auch in manchen anderen europäischen Ländern, die Industrieproduktion insgesamt in Schrumpfung war, daß die Prognosen für die OECD-Länder aber schon für 1983 die Erwartung einer Erholung und wieder höherer Wachstumsraten zuließen. Rückblickend hätten sich die optimistischen Erwartungen für den Aluminium- und Petrochemiesektor als zutreffend erwiesen.

87.52.3.2 Im Memorandum vom September 1983, das als Grundlage für die Beschlußfassungen über Erweiterungen des Finanzierungsrahmens der ÖIAG um 16,6 Milliarden S zu sehen wäre, sei auf die starke Abhängigkeit der Ertragslage der österreichischen Stahlunternehmungen von marktverzerrenden Subventionierungen anderer europäischer Stahlindustrien deutlich hingewiesen worden. Überdies seien zwischenzeitlich Ergänzungen einzelner Unternehmungskonzepte erfolgt.

Unmittelbare Beteiligungen der ÖIAG

87.53.1 Zu den schon unter Abs 85.6 genannten Auslegungsschwierigkeiten des § 1 Abs 2 ÖIG-G gehört auch die Frage, ob diese Bestimmungen auch jene Aktivitäten der ÖIAG miteinschließen, die

26

darin bestehen, zu den in der Anlage angeführten Gesellschaften zusätzliche Beteiligungen zu erwerben.

87.53.2 Nach Ansicht des RH ließ aber die derzeitige gesetzliche Regelung solche zusätzliche Beteiligungserwerbungen zumindest als problembehaftet erscheinen. Er empfahl daher, auch diesbezüglich eine eindeutige gesetzliche Regelung herbeizuführen.

87.54.1 Wenn auch die ÖIAG gemäß Satzung zu all jenen Maßnahmen berechtigt ist, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, so ließ eine Untersuchung der von der ÖIAG erworbenen Beteiligungen es doch als zweifelhaft erscheinen, ob mit diesen Erwerbungen jeweils der Gesellschaftszweck zu erreichen war. Dies bezieht sich vor allem auf kleine Beteiligungen.

87.54.2.1 Nach Ansicht des RH wären verstärkte Kosten-Nutzen-Analysen anzustellen gewesen, ob die der ÖIAG zur Verfügung stehenden, überaus knappen Finanzmittel nicht effektiver in anderen Bereichen eingesetzt werden hätten können.

87.54.2.2 Als besonders problemhaft erschien dem RH der Erwerb der Eumig-Fohnsdorf Industrie GesmbH, weil kein Zusammenhang zwischen den Problemen dieser Gesellschaft und den in der Anlage zum ÖIG-G genannten Unternehmungen herzustellen war. Die ÖIAG entsprach mit diesem Erwerb nur einem Wunsche des Eigentümerversetzers der Republik Österreich.

87.54.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG sei Fohnsdorf als traditioneller Standort der verstaatlichten Industrie anzusehen gewesen, der nach Schließung des Braunkohlebergbaues und wegen drohender Schließung des von Eumig errichteten Ersatzbetriebes in eine schwierige Lage geraten sei. Eine Intervention der ÖIAG sei also unter Berücksichtigung regionalwirtschaftlicher und sozialpolitischer Gesichtspunkte angebracht gewesen.

87.55 Kritische Bemerkungen erstellte der RH auch zu anderen Beteiligungserwerbungen, weil seines Erachtens nicht immer ausreichende Unterlagen zur Verfügung standen oder trotz vorhandener Bedenken die Zustimmung gegeben wurde.

Beteiligungen der Tochtergesellschaften

87.56.1 Gemäß ÖIG-G bedarf auch der Erwerb von Beteiligungen durch die TG der Zustimmung der ÖIAG. Die Auslegung der diesbezüglichen Bestimmungen des ÖIG-G führte ebenfalls zu den unterschiedlichsten Ergebnissen.

87.56.2.1 Wenn sich auch in letzter Zeit die Übung durchzusetzen begann, alle Beteiligungserwerbungen der TG (auch die von Enkelgesellschaften) der ÖIAG zur Genehmigung vorzulegen, sah der RH nach wie vor eine Unsicherheit in bezug auf die Auslegung des § 6 ÖIG-G als gegeben an.

87.56.2.2 Der RH empfahl daher zu versuchen, eine Gesetzesänderung herbeizuführen bzw eine für alle TG verbindliche Auslegungsregelung sicherzustellen.

87.56.2.3 Nach Ansicht des RH sollte das Zustimmungserfordernis weniger auf eine wertmäßige Beschränkung abgestellt sein, sondern es sollte vielmehr die Absicht auf einen dauernden Beteiligungserwerb in den Vordergrund treten.

87.57.1 Die ÖIAG hatte sich mit einer verhältnismäßig großen Anzahl von Beteiligungserwerbungen auseinanderzusetzen. Sie war damit oft vor die schwerwiegende Entscheidung gestellt, bestimmten Beteiligungen zuzustimmen, obwohl die dafür erforderlichen Informationen nicht immer in jenem Umfang vorlagen, die für eine vorbehaltlose Zustimmung Voraussetzung wären. Dies erwies sich insb bei großen ausländischen Beteiligungserwerbungen als problematisch.

87.57.2.1 Da bei kleinen Beteiligungen nicht immer eine Zustimmung der ÖIAG notwendig erschien, empfahl der RH, eine gesetzliche Neuregelung zu überlegen.

87.57.2.2 In diesem Zusammenhang wäre auch zu berücksichtigen, daß die ÖIAG bei Entscheidungen, die oftmals in einem sehr wesentlichen Ausmaß Auswirkungen auf den künftigen Bestand der Unternehmung haben, über keine Zustimmungsbefugnis verfügt. Dies bezieht sich vor allem auf Einzelinvestitionen in Milliarden-Höhe.

87.58.1.1 Als besonders problembehaftet erwies sich der Beteiligungserwerb der ELIN an der Österreichischen Klima-Technik GesmbH (ÖKG), wie der RH bereits anlässlich einer diesbezüglichen Gebarungüberprüfung eingehend dargestellt hat (TB 1981 Abs 77).

87.58.1.2 Als der Eigenmittelanteil der ÖKG an der Bilanzsumme auf rd 3 vH (1978) absank, beantragte der ELIN-Vorstand im März bzw April 1980 beim AR und bei der ÖIAG die Aufstockung der Beteiligung der ELIN von 45,45 vH auf 50 vH und gleichzeitig die Erhöhung des Stammkapitals in zwei Schritten von 22 Mill S auf 80 Mill S.

87.58.1.3 In der am 24. März 1982 stattgefundenen HV der ELIN wurde von der ÖIAG als Alleinaktionär den Mitgliedern des Vorstandes die Entlastung für das Geschäftsjahr 1980 nicht erteilt. Den Mitgliedern des AR wurde die Entlastung erteilt, aber wegen der schwebenden Untersuchungen und laufenden Verfahren nur mit Ausnahme aller jener Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Komplex ÖKG stehen.

87.58.1.4 Für 1981 wurden bei der Entlastung des Vorstandes alle mit Fragen der ÖKG bis zur Konkurseröffnung am 5. Mai 1981 in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgenommen, ansonsten die Entlastung aber erteilt.

87.58.2 Dem RH erschien es nicht sinnvoll, einen Vorstand mit der Aufklärung und Bereinigung von unkorrekten und mit groben Mängeln behafteten Vorgängen zu betrauen, wenn einzelnen Mitgliedern des Vorstandes selbst im Zuge der Kollektivhaftung die Erfüllung von Schadenersatzansprüchen drohte; somit wäre nach Ansicht des RH die von ungenügendem Verantwortungsbewußtsein getragene Gebarung des ELIN-Vorstandes ein zwingender Grund gewesen, dem Vorstand in seiner Gesamtheit das Vertrauen zu entziehen und Schadenersatzansprüche zu erheben.

87.58.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG sei bei der Wiederbestellung eines Teiles des alten Vorstandes auf das Erfordernis einer gewissen Kontinuität Bedacht zu nehmen gewesen. Es seien daher nur die von der ÖKG-Angelegenheit nicht unmittelbar berührten Vorstandsmitglieder wiederbestellt worden, allerdings auf zwei Jahre beschränkt. Die Frage, ob Schadenersatzansprüche gegen den alten ELIN-Vorstand oder einzelne der Mitglieder erhoben werden, werde derzeit im Hinblick auf das anhängige Strafverfahren noch untersucht.

Investitionen

87.59.1 Das ÖIG-G räumt der ÖIAG keine Zuständigkeit in Investitionsangelegenheiten ein. Die Investitionstätigkeit lag vielmehr in der alleinigen Verantwortung der TG. Mittelbar war die ÖIAG über die von ihr entsandten ÖIAG-Vertreter in den AR der TG an der Genehmigung der Investitionsprogramme der TG beteiligt und hatte nur über diesen Weg Zugang zu den genaueren Unterlagen und Investitionsrechnungen.

87.59.2 Wie der RH kritisch vermerkte, konnte die ÖIAG daher ihrem Koordinierungsauftrag im Investitionsbereich kaum nachkommen.

87.60.1 Die ÖIAG-Vertreter hatten in den jeweiligen AR-Sitzungen der TG anlässlich der Genehmigung der Investitionsprogramme die Möglichkeit, die ÖIAG-Ansicht zu den vorgelegten Investitionsunterlagen zu vertreten. Manchmal war aber eine vorherige gemeinsame Meinungsbildung innerhalb der ÖIAG aus Termingründen nicht ausreichend möglich, weil die TG nicht verpflichtet waren, die für eine genaue Beurteilung notwendigen näher aufgeschlüsselten Unterlagen frühzeitig vor der Vorlage im eigenen AR der ÖIAG zur Verfügung zu stellen.

87.60.2.1 Der RH sah diesen Ablauf insofern als problembehaftet an, als die im AR der ÖIAG und im AR der TG in Personalunion vertretenen AR-Mitglieder sich mit ihrer ersten Entscheidung im AR der TG präjudizieren konnten. Die endgültige Meinung der ÖIAG konnte im AR der TG also nicht immer ausreichend vertreten werden.

87.60.2.2 Nach Ansicht des RH hatten nachträgliche Erörterungen im AR der ÖIAG nur noch Informationscharakter. Die geäußerten Bedenken gegen Investitionen, die sich später teilweise auch als begründet herausstellten, blieben wirkungslos, wenn die Investitionsgenehmigung durch den zuständigen AR der TG bereits stattgefunden hatte.

87.61.1 Für den betrieblichen Erfolg von Investitionen ist die Richtigkeit der dem Investitionsvorhaben zugrunde liegenden Annahmen entscheidend.

28

87.61.2 Nach Ansicht des RH lag die Ursache, daß die in den letzten Jahren durchgeführten Investitionen teilweise nicht die Erwartungen erfüllten - zusätzlich zu den unvorhersehbaren Entwicklungen -, in meist zu optimistischen Markteinschätzungen sowie unrealistischen Ansätzen für die Investitionsrechnung, aber auch in regionalpolitischen Rücksichtnahmen.

87.61.3 Der Vorstand der ÖIAG vertrat auch in Anbetracht der bisher nicht zufriedenstellenden Investitionserfolge die Auffassung, daß ein abgestimmtes System von stärkeren Zielsetzungen, genauere Berichterstattung, schärferer Kontrolle und wirksamen Sanktionen sinnvoll wäre.

87.61.4 Zusammenfassend stellte der RH fest, daß der ÖIAG im Rahmen ihres Koordinierungsauftrages bei allen Neuinvestitionen, insb bei neuen Produkten, ein Einspruchsrecht zuerkannt werden müßte, um damit vor allem Parallelproduktionen zu vermeiden. Des weiteren sollte der ÖIAG ein Revisionsrecht in bezug auf Investitionen insoweit eingeräumt werden, um feststellen zu können, ob sich die geplanten Investitionen auch im Rahmen des jeweils erstellten Unternehmungskonzeptes bewegen.

Forschung und Entwicklung

87.62.1.1 Gemäß ÖIG-G ist von der ÖIAG die Forschungstätigkeit in ihren TG zu fördern, wobei auch auf das Erfordernis von Koordinierungsmaßnahmen Bedacht zu nehmen ist.

87.62.1.2 Um mit Hilfe der Forschungsförderung richtungweisende Impulse geben zu können, beschloß die ÖIAG 1970, die finanzielle Unterstützung im Wege einer Auftragsforschung zu vergeben. Im wesentlichen sollte es sich dabei um ausgewählte Projekte handeln, die über den Wirkungsbereich einer einzelnen Unternehmung hinausgingen oder die auch eine Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungsinstituten erforderten oder die von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sein würden. Diese Grundsätze konnten in den Folgejahren nur in wenigen Fällen zur Gänze durchgehalten werden.

87.62.1.3 Ende 1982 erfolgte eine Neuformulierung der generellen Zielsetzung. Nach dieser sollten neue technische Verfahren und ausgewählte Bereiche sowie volkswirtschaftliche Gesichtspunkte (Lagerstättenforschung) gefördert werden.

87.62.2 Nach Ansicht des RH ist es der ÖIAG nicht gelungen, eine koordinierte und die Unternehmungsgrenzen überschreitende, gemeinsame Forschungstätigkeit einzuleiten.

87.62.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG hätte die Notwendigkeit der Koordinierung im Anschluß an die in den Jahren 1973 bis 1975 erfolgten branchenweisen Zusammenfassungen vorübergehend an Bedeutung verloren. Nach Durchführung der Fusionen wären branchenübergreifende Forschungsprojekte Ausnahmen gewesen.

87.63.1 Die ÖIAG sah die Vergabe der Förderungen auch als Mittel an, um einen Koordinierungs- und Lenkungseffekt bei der Forschung und Entwicklung (F- und E-Tätigkeit) im Konzern erreichen zu können.

87.63.2 Die Bemühungen wären nach Ansicht des RH wirkungsvoller gewesen, wenn aus einem von der ÖIAG entwickelten strategischen Strukturkonzept hervorginge, welche Entwicklungsrichtungen durch Förderungsmaßnahmen bevorzugt werden sollten.

87.63.3 Nach der Stellungnahme des Vorstandes der ÖIAG richtet sich die Forschungsförderung der ÖIAG nach den von den TG erarbeiteten und von der ÖIAG genehmigten Unternehmungskonzepten.

87.64 Die von der ÖIAG immer wieder betonte volkswirtschaftliche Verantwortung bzw das Bemühen, mit verschiedenen Konzepten von Ministerien (zB bei der Rohstoffforschung) in Einklang zu stehen, müßte nach Ansicht des RH hinter die Verantwortung für die wirtschaftlichen Zukunftschancen des Konzerns zurücktreten, solange die ÖIAG vom Eigentümer diesbezüglich keinen klaren gegenteiligen gesetzlichen Auftrag erhält.

87.65 In den jährlichen F- und E-Aufwendungen in dem für die Unternehmungsstruktur wichtigen Zeitraum 1975 bis 1978, in dem die für heute wirksamen Entscheidungen zu treffen gewesen wären, entfiel ein hoher Anteil auf die Lagerstättenforschung.

Der jährliche Aufwand für die Förderung der unter Vertragsforschung geführten Projekte betrug bis 1979 weniger als 20 Mill S (Ausnahme 1972) und stieg ab 1980 an (1982: 38,7 Mill S).

87.66.1 Die F- und E-Ausgaben der ÖIAG-Gruppe stellten nur einen Bruchteil jener 10 vH dar, die von der ÖIAG (1971) selbst für richtungsweisende Impulse als notwendig erachtet worden waren. Materiell waren diese Förderungen daher von geringerem Einfluß.

87.66.2 Es erschien dem RH nicht sinnvoll, daß die ÖIAG-Forschungsförderung zT eine zusätzliche Forschungsförderung für die verstaatlichte Industrie war.

87.67.1 Insgesamt wendete die ÖIAG bis Ende 1982 rd 230 Mill S für die Forschungsförderung auf.

87.67.2 Der RH vermißte einen Nachweis des wirtschaftlichen Erfolges von bereits abgeschlossenen Vorhaben. Allerdings erschien bei manchen der jüngeren Projekte die Zeit für einen meßbaren Erfolg noch zu gering, bei manchen anderen war eine gewisse Umwegrentabilität möglich.

87.67.3 Nach Einschätzung der ÖIAG entfielen rd 46 vH der eingesetzten Mittel auf wirtschaftlich verwertbare Projekte.

87.68.1 Die ÖIAG hat bewußt risikoreiche Projekte ausgewählt, die sie für technisch interessant hielt und die ohne Förderung unter Umständen bei den TG nicht zur Durchführung gekommen wären.

87.68.2.1 Nach Ansicht des RH sollten weniger, jedoch noch sorgfältiger (besonders nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten) ausgewählte Projekte gefördert und dabei die Konzentration auf die Leitlinie „Umstrukturierung“ beachtet werden.

87.68.2.2 Der RH empfahl, Projekte des Umweltschutzes vermehrt zu fördern.

87.69 Bei einigen der im einzelnen näher überprüften Vorhaben übte der RH vor allem Kritik an deren Durchführung, zB an der vertraglichen Regelung, an der zu wenig engen Zusammenarbeit mit den TG bzw an der mangelnden Abstimmung mit diesen und an den zu ungenauen Vorarbeiten wie zB fehlenden Marktuntersuchungen. Wie der RH kritisch vermerkte, hat die ÖIAG bzw deren AR manchmal der Förderung eines Projektes zugestimmt, obwohl die aufgekommenen Bedenken nicht zerstreut werden konnten. Weiters gelang es der ÖIAG nicht immer, ihre Vorstellung durchzusetzen. Die Projektdauer erschien in manchen Fällen übermäßig lang bzw ergaben sich durch nachträgliche Änderungen des Entwicklungszieles auch Verteuerungen.

Personalwesen

87.70.1.1 Der Personalstand der ÖIAG blieb seit ihrem Bestehen nahezu gleich und betrug im Jahre 1982 104 Mitarbeiter. Der Nettopersonalaufwand stieg von 57,9 Mill S (1977) auf 66,1 Mill S (1982) an.

87.70.1.2 Innerhalb der ÖIAG waren die Mitarbeiter der Verwendungsgruppe VI mit einem Anteil von 28 vH und die der Verwendungsgruppe III mit einem von 23 vH am stärksten vertreten.

87.70.2 Wie der RH feststellte, betrug die verhältnismäßige Überzahlung des durchschnittlichen kollektivvertraglichen monatlichen Mindestgehaltes in der Verwendungsgruppe IV 27 vH, in der Verwendungsgruppe VI 25 vH und in allen übrigen etwa 18 vH. Dazu kam noch die Ausbezahlung eines weiteren halben Monatsbezuges einmal im Jahr.

87.70.3 Wie die überprüfte Unternehmung in ihrer Stellungnahme mitteilte, sei der Anstieg der Gehälter in der ÖIAG zwischen 1975 und 1982 geringer gewesen als bei den TG und der gesamten Industrie.

87.71 Nach Ansicht des RH wären Fragen der internen Personalpolitik im Unternehmungskonzept der ÖIAG zu behandeln gewesen. Laut Aussage der überprüften Unternehmung sollte die Anzahl der Mitarbeiter der ÖIAG langfristig unverändert bleiben.

87.72.1 Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung waren zwei qualifizierte Mitarbeiter der ÖIAG gegen Entfall der Bezüge unbefristet karenziert.

87.72.2 Da die Zeit der Karenzierung sowohl als Vordienstzeit für die Pensionsbemessung als auch für allfällige Abfertigungszahlungen Berücksichtigung fand, erschien dem RH diese Vereinbarung

30

sehr großzügig. Seiner Ansicht nach sollten Karenzierungen auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden.

87.72.3 Die ÖIAG sagte zu, in Hinkunft keine unbefristeten Karenzierungen mehr zu gewähren.

87.73.1 Mit der Gründung der ÖIG wurden zwölf pragmatisierte Bundesbeamte in ein Dienstverhältnis übernommen und vom Bund auf die Dauer ihrer Verwendung bei der ÖIAG karenziert.

87.73.2 Wie der RH feststellte, ergaben sich aus diesem besonderen Dienstverhältnis namhafte Vorteile, nämlich ein höheres Gehalt, das Recht auf gesetzliche Abfertigung, die Sicherheit des Arbeitsplatzes in einer staatsnahen Unternehmung und die Möglichkeit zur Rückkehr in den Bundesdienst.

87.73.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG sei die große Erfahrung dieser Mitarbeiter auf dem Gebiet der Verwaltung dieser Anteilsrechte für die Aufbauarbeit der ÖIAG eine wertvolle Stütze gewesen.

87.74.1.1 Die karenzierten Beamten leisteten ihre Pensionsbeiträge sowohl an die Pensionsversicherung gemäß ASVG als auch an den Bund. Diese über Jahre hinausgehende Belastung erschien den Betroffenen als unzumutbare Härte.

87.74.1.2 Aus diesem Grund ersetzte die ÖIAG diesen Dienstnehmern jene Pensionsbeiträge, die sie vom Beginn ihres Dienstverhältnisses bei der ÖIAG bis Mitte 1979 an den Bund geleistet hatten (insgesamt rd 1,3 Mill S) unter der Auflage, spätere Rückerstattungen der Pensionsversicherungsanstalt für Angestellte an die ÖIAG abzuführen.

87.74.1.3 Im überprüften Zeitraum vergütete die ÖIAG an die zwischenzeitlich ausgeschiedenen karenzierten Bundesbediensteten 0,5 Mill S für geleistete Beiträge zur Beamtenpension, die an die ÖIAG geleistete Rückerstattung von ASVG-Beiträgen betrug nur 0,2 Mill S.

87.74.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßiger gewesen, wenn die betroffenen Mitarbeiter ihr karenziertes Dienstverhältnis mit dem Bund innerhalb einer angemessenen Frist beendet hätten. Die Tatsache, daß neben zu normalen Bedingungen angestellten Mitarbeitern eine weitere mit Vorteilen ausgestattete Dienstnehmergruppe vorhanden war, führte ua dazu, daß sich der Vorstand der ÖIAG in besonderem Maße mit den damit zusammenhängenden Personalproblemen auseinandersetzen mußte.

87.75.1 Die ÖIAG schloß 1967 mit einem Beamten einen Dienstvertrag als Abteilungsleiter ab. Trotz seiner Karenzierung erhielt dieser 1979 vom Bund eine Jubiläumszuwendung (35 Dienstjahre). Gleichzeitig gewährte der Vorstand der ÖIAG anlässlich seines Ausscheidens ein Jubiläumsgeld für nahezu 25jährige Dienste, allerdings unter dem Titel einer freiwilligen Abfertigung.

87.75.2 Der RH kritisierte die zweimalige Zuwendung von Jubiläumszahlungen an einen Dienstnehmer, obwohl für Bundesdienststellen wegen der vorliegenden Karenzierung keine Dienstleistungen erfolgten und die Voraussetzungen für ein Jubiläumsgeld bei der ÖIAG nicht vorgelegen sind.

87.76.1 Drei Mitarbeiter traten zu einem Zeitpunkt als Referenten in die Dienste der ÖIAG, als sie bereits im 60. Lebensjahr standen oder dieses überschritten hatten. Die ÖIAG beschloß für den Fall des Ausscheidens für einen dieser Mitarbeiter einen besonderen Pensionsvertrag und für die beiden anderen die Auszahlung von monatlichen freiwilligen Zuwendungen.

87.76.2.1 Nach Ansicht des RH wäre es - ohne die sicherlich vorhandene fachliche Qualifikation dieser Mitarbeiter in Zweifel zu ziehen - für die künftige Aufgabenerfüllung der ÖIAG besser gewesen, jüngere Mitarbeiter - zB aus den Tochtergesellschaften - heranzuziehen.

87.76.2.2 Der RH kritisierte auch die Gewährung einer Altersvorsorge, weil aufgrund des fortgeschrittenen Alters nur mehr eine kurze Tätigkeit für die Unternehmung zu erwarten war. Dazu kam noch, daß in einem Fall lediglich ein Konsulentenverhältnis vorgelegen hat.

87.76.2.3 Auch verwies der RH auf die Gefahr ungünstiger Beispielsfolgen auf die Tochtergesellschaften, die gezwungen sind, aufgrund der ungünstigen wirtschaftlichen Lage von Frühpensionsierungsmaßnahmen Gebrauch zu machen.

87.76.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG sei die Aufnahme dieses Personals in Zeiten einer äußerst angespannten Arbeitsmarktlage erfolgt. Im übrigen habe es sich bei diesen Aufnahmen um besonders qualifiziertes Personal mit langjähriger internationaler Erfahrung gehandelt, so daß entsprechende Zugeständnisse als angemessen erschienen.

Betriebswirtschaft

87.77.1 Die betriebswirtschaftlichen Aktivitäten der ÖIAG wurden durch die betriebswirtschaftliche Abteilung im Rahmen der Finanzdirektion wahrgenommen.

87.77.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist allerdings diese Abteilung nicht immer in jenem Ausmaß in das praktische Betriebsgeschehen der ÖIAG einbezogen worden, wie dies den vorhandenen personellen Möglichkeiten entsprochen hätte.

87.77.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG war diese Abteilung zunächst überwiegend mit Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Systementwicklung befaßt. Erst ab 1978 erlaubte die Aufstockung des Personalstandes eine weitergehende Einschaltung in das praktische Betriebsgeschehen.

87.78.1 Die betriebswirtschaftliche Abteilung entwickelte ab 1976 eine Reihe von Rechenmodellen zur Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme mit Hilfe des Einsatzes moderner Methoden der Datenfernverarbeitung, die eine breite, wissenschaftliche, aber auch aus der Praxis kommende Anerkennung fanden.

87.78.2 Nach Ansicht des RH hätte die Erstellung derartiger Modellrechnungsverfahren zwar grundsätzlich unter der Leitung der ÖIAG, jedoch unter Heranziehung der personellen und wissenschaftlichen Kapazitäten der österreichischen Universitäten erfolgen sollen. Beispielhaft für eine Zusammenarbeit von Universitäten und Industrie erschien dem RH die Entwicklung eines Vorhabens auf dem Gebiete der automatisierten Datenverarbeitung durch die technische Universität in Graz.

87.78.3 Laut Stellungnahme der ÖIAG werde für die Weiterentwicklung des Modells die Zusammenarbeit mit österreichischen Universitäten angestrebt.

87.79.1 Die Rechenmodelle standen im überprüften Zeitraum nicht nur der ÖIAG, sondern auch den TG - ohne Berechnung eines Benützungsentgeltes - zur Verfügung.

87.79.2 Nach Ansicht des RH war bis zum Ende der örtlichen Prüfung die Einsatzhäufigkeit - sowohl innerbetrieblich als auch bei den TG - gering.

87.79.3 Wie die überprüfte Unternehmung in ihrer Stellungnahme mitteilte, sei zwischenzeitlich ein verstärkter Einsatz des Modellpaketes zu verzeichnen und sei die Hälfte der ADV-Entwicklungskosten durch von außerhalb der ÖIAG-Gruppe kommende Lizenzeinnahmen abgedeckt worden.

Ausblick

87.80 Auf Ersuchen des RH übermittelte der Vorstand der überprüften Unternehmung eine Darstellung über deren Entwicklung nach Abschluß der örtlichen Erhebungen sowie einen Ausblick, der im folgenden wiedergegeben wird:

„Der Zeitraum 1977 bis 1982, für den die Gebarungsüberprüfung des RH bei der ÖIAG erfolgte, war bezüglich der internationalen wirtschaftlichen Entwicklung gekennzeichnet durch eine drastische Verringerung des Wachstums, zunehmende Konkurrenzierung der Produktionen der hochindustrialisierten Länder durch neue Industrien in Entwicklungs- und Schwellenländern, weiteren starken Anstieg der Erdölpreise und immer größer werdende Zahlungsbilanzprobleme vieler Länder.

Die unmittelbaren Folgen dieser Entwicklungen waren ein weltweit starkes Hervortreten und Ansteigen von Arbeitslosigkeit und Branchenkrisen vor allem der europäischen Grundstoffindustrien, aber auch starke Beeinträchtigung der Entwicklung der Investitionsgüterindustrie. Die österreichische verstaatlichte Industrie ist vor allem in diesen beiden besonders betroffenen Sektoren bei hoher Exportabhängigkeit tätig, sie wurde daher vom internationalen Geschehen unmittelbar und stark betroffen.

Der vom RH betrachtete Zeitraum ist als die wirtschaftlich schwierigste Periode seit Bestehen der verstaatlichten Industrie zu werten.

Wie auch bei vergleichbaren Unternehmungen in anderen Ländern traten Strukturprobleme in den Jahren der Rezession in akzentuierter Form in Erscheinung.

Die ÖIAG hat in allen Phasen ihrer Entwicklung darauf hingewirkt, daß in den Unternehmungen der verstaatlichten Industrie grundsätzlich betriebswirtschaftliche Zielsetzungen Geltung haben, daß erforderliche Strukturanpassungen vorgenommen werden und daß durch Rationalisierungen die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmungen gesichert wird. Es ist hervorzuheben, daß alle TG der ÖIAG nach Unternehmungskonzepten arbeiten, die sich an den von der ÖIAG vorgegebenen Grundsätzen und Leitlinien der Unternehmungspolitik orientieren. Dadurch wird sichergestellt, daß einerseits Strukturanpassungen und Rationalisierungen erfolgen, andererseits aber auch in möglichem und vertretbarem Ausmaß auf regionalwirtschaftliche und soziale Erfordernisse Bedacht genommen wird.

Nach Abschluß der Einschau durch den RH mußte die Gruppe der verstaatlichten Industrie auch 1983 ein Geschäftsjahr, das große Schwierigkeiten auf den internationalen Märkten brachte, bewältigen. Schon 1984 wird aber zufolge der durchgeführten Strukturanpassungen und Kosteneinsparungen in Verbindung mit einer gewissen Entspannung der Marktsituation für einzelne Branchen in den meisten Bereichen wesentlich bessere Ergebnisse zeitigen.

Die Organe der ÖIAG sind der Überzeugung, daß die dezentrale Führungsform für die verstaatlichte Industrie am zweckmäßigsten ist und daß die koordinierenden Einflußnahmen auf die TG über die Organe der TG zu erfolgen haben. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Stellung der ÖIAG gegenüber ihren TG kontinuierlich und wesentlich gestärkt wurde. Mit Ausnahme von ELIN und WTK ist die ÖIAG in allen AR-Präsidiolen der TG durch Vorstandsmitglieder vertreten. Das umfassende Kontroll- und Einschaurecht sichert der ÖIAG entsprechende Information und Einwirkungsmöglichkeiten.

Zum Zwecke der weiteren Steigerung der Effizienz der Arbeit der ÖIAG wurde schon während der Zeit der Einschau des RH eine Änderung der internen Organisation der ÖIAG überlegt und vorbereitet und nach Abschluß der Einschau des RH - sehr weitgehend in Übereinstimmung mit RH-Empfehlungen - durchgeführt.

Die Hauptaufgaben der ÖIAG werden in nächster Zeit darin bestehen, die Realisierung der Unternehmungskonzepte zu überwachen, Möglichkeiten weiterer Kostensenkungen zu prüfen und deren Durchführung sicherzustellen sowie die weitere Internationalisierung der verstaatlichten Industrie und die Entwicklung von neuen Produktionen auf Grundlage anspruchsvollster Technologien zu unterstützen. Dabei werden Kooperationen mit österreichischen und internationalen Partnern anzustreben und zu fördern sein. Die große Bedeutung dieser Bemühungen ist darin zu sehen, daß im Rahmen solcher neuer Produktionen neue Arbeitsplätze geschaffen werden und beschäftigungspolitisch ein Ausgleich dafür geschaffen werden kann, daß seit mehreren Jahren die Zahl der Beschäftigten in den angestammten Bereichen wegen Rationalisierungen und Produktionseinschränkungen rückläufig ist."

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984

Maschinenfabrik Andritz AG, Graz

Die in den Bilanzen dieser Konzernbeteiligung der Creditanstalt-Bankverein für die Jahre 1982 und 1983 ausgewiesenen hohen Verluste erwachsen vornehmlich aus Großprojekten der Andritz-Gruppe, vor allem aus dem Irak-Engagement der Ruthner Andritz Industrieanlagen AG. Sie waren teils auf außerhalb des Einflußbereiches der Unternehmungsleitung liegende Gegebenheiten, teils aber auch auf Mängel in der Unternehmungsstruktur und -organisation, welche nach Auffassung des RH zu spät behoben wurden, auf nicht wirklichkeitsnahe Einschätzungen von Auftragsrisiken sowie auf das Fehlen von zeitgerecht vorgenommenen Kontrollen zurückzuführen.

Allgemeines

88.1 Schwerpunkt der von Mitte Juli bis Mitte September 1984 vorgenommenen Gebarungsüberprüfung der Maschinenfabrik Andritz AG (MFA) und der mit ihr mit 30. Juni 1983 verschmolzenen Ruthner Andritz Industrieanlagen AG (RUAG) war es, die Entwicklung der finanziellen Gebarung dieser Unternehmungen in den Jahren 1979 bis 1983 aufzuzeigen und die Ursachen für die hohen Verluste der MFA in den Jahren 1982 und 1983, welche zum erheblichen Teil durch Verlustübernahmen der RUAG aus deren Irak-Geschäften aufgrund eines zwischen beiden Gesellschaften am 20. Juni 1973 abgeschlossenen Gewinn- und Verlustausschließungsvertrages bedingt waren, festzustellen. Da das Ergebnis dieser Gebarungsüberprüfung bereits im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für den Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 1983 (Ende November 1984) abgeschlossen war, wurde es zwecks zeitnaher Unterrichtung des Nationalrates in diese Vorlage einbezogen.

88.2 Die bilanzmäßig ausgewiesenen Verluste der MFA beliefen sich für 1982 auf rd 626 Mill S, für 1983 auf rd 1 466 Mill S. Für das Jahr 1984 wird mit einem bilanzmäßig auszuweisenden Verlust von rd 1 200 Mill S gerechnet.

88.3 Da die MFA nicht imstande war, diese hohen Verluste aus eigener Ertragskraft zu bewältigen, traten die MFA und die CA-BV als Hauptaktionär dieser Gesellschaft in den Jahren 1983 und 1984 an die Bundesminister für Finanzen und für soziale Verwaltung heran, um öffentliche Mittel zur Verlustabdeckung der Jahre 1982, 1983 und nunmehr auch für das Jahr 1984 zur Verfügung gestellt zu erhalten.

88.4 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag eine schriftliche Zusage des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 15. Dezember 1983 vor, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen der MFA zur Verlustabdeckung für das Jahr 1982 436 Mill S gemäß § 39a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes in Form eines Zuschusses zu gewähren. Dieser Betrag soll in zwei gleich hohen Raten in den Jahren 1985 und 1986 flüssig gemacht werden. Schriftliche Unterlagen für bilanzmäßige Verlustabdeckungen der MFA für die Jahre 1983 und 1984 seitens der öffentlichen Hand waren noch nicht vorhanden, sondern lediglich dem Vorsitzenden der CA-BV und dem Präsidium des AR der genannten Bank seitens des Bundesministers für Finanzen gegebene Zusagen, die für die MFA-Bilanzerstellung 1983 notwendigen öffentlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sowie die grundsätzliche Bereitschaft, bei der Problembewältigung der MFA mitzuwirken.

88.5 Der CA-BV-Vorstand unterrichtete am 18. Juni 1984 den Bundesminister für Finanzen schriftlich über den Stand der Sanierungsbemühungen für die MFA und stellte in Aussicht, bis zum 30. Juni 1984 ein Konzept der MFA über ihre Unternehmungsplanung und -strategie für die Jahre 1984 bis 1988 vorzulegen. Weiters wurden die wirtschaftlichen Gründe, welche für eine Fortführung der MFA aufgrund vom Vorstand der MFA in den Jahren 1983 und 1984 eingeholter Gutachten von Unternehmensberatungsfirmen im Hinblick auf die gegebenen Marktchancen vorhanden sind, dargelegt und in Aussicht gestellt, daß die MFA nach durchzuführenden Umstrukturierungs- und Einsparungsmaßnahmen bereits mittelfristig wieder positive Unternehmungsergebnisse erzielen könne.

88.6 Das Herantreten der MFA sowie der CA-BV um Zuschußleistungen der öffentlichen Hand zur Verlustabdeckung der Jahresverluste 1982 und 1983 und auch für 1984 wird damit begründet, daß die MFA diese Verluste aus eigener Ertragskraft nicht zu bewältigen imstande ist und es auch der CA-BV im Hinblick auf ihre bisherigen Leistungen zur Verlustabdeckung der MFA ohne Zuschußleistungen nicht möglich sein werde, für das Jahr 1984 eine Dividendenausschüttung von 10 vH vorzunehmen sowie eine dem Vorjahr vergleichbare Rücklagendotierung zu erreichen.

88.7 Die CA-BV als Hauptaktionär der MFA hat den Bilanzverlust der MFA für 1982 in Höhe von 626 Mill S gegen Abtretung der daraus entstehenden Ansprüche gegenüber dem Bund zwischenfinanziert und weiters einen verlorenen Zuschuß von 100 Mill S geleistet. An der restlichen Verlustabdeckung für das Jahr 1982 haben sich das Land Steiermark mit 30 Mill S und der Minderheitsaktionärspartner Escher-Wyss mit 60 Mill S beteiligt.

88.8 Zur Abdeckung des bilanzmäßigen Jahresverlustes 1983 der MFA in Höhe von 1 466 Mill S leistete die CA-BV aufgrund des Vorstands- und AR-Beschlusses vom 14. bzw 15. Juni 1984 einen Sanierungszuschuß in gleicher Höhe mit Valuta 1. Jänner 1984 und verpflichtete sich weiters zur Abdeckung des Verlustes 1984 in der zu obigem Zeitpunkt erwarteten Höhe von bis zu 250 Mill S insgesamt mit der Auflage, daß nicht Zahlungen durch die öffentliche Hand und den zweiten Hauptgesellschafter erfolgen. Überdies nahm die CA-BV in der außerordentlichen Hauptversammlung der MFA vom 20. August 1984 eine Erhöhung des Grundkapitals der MFA um 155 Mill S auf 310 Mill S vor, während sich der zweite Hauptgesellschafter der MFA, Escher-Wyss, an dieser Kapitalerhöhung nicht beteiligte.

Rechtliche Verhältnisse

88.9 Gegenstand der im Jahre 1852 gegründeten MFA sind gemäß § 2 ihrer Satzung in der Fassung vom Jänner 1982 im wesentlichen der Stahlbau sowie die Erzeugung hydraulischer Maschinen, der allgemeine Maschinenbau und die Erzeugung von Papiermaschinen, der Anlagenbau und die Entwässerungstechnik.

Gegenstand der seit 16. September 1964 als AG beim Handelsgericht Wien eingetragenen RUAG sind gemäß § 2 ihrer Satzung in der Fassung vom Juli 1973 im wesentlichen die Errichtung von Industrieanlagen, Chemie- und Wasseranlagen sowie Sondermaschinen.

Überdies fiel in ihren Geschäftsbereich die technische Beratung und Vergabe von Lizenzen, wobei die RUAG über keinen Fertigungsbetrieb verfügte und sich hiefür zum größeren Teil der MFA bediente.

88.10 Wesentlich für die Beziehungen zwischen der MFA und der RUAG war zunächst der am 20. Juni 1973 abgeschlossene Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag, welchem zufolge letztere Gesellschaft in erstere finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich eingegliedert und solcherart ein Vollorganschaftsverhältnis begründet wurde. Aus diesem leitete sich ein Weisungsrecht des MFA-Vorstandes gegenüber dem RUAG-Vorstand ab.

88.11 Mit Verschmelzungsvertrag vom 15. Dezember 1983 wurde die RUAG als übertragene Gesellschaft als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Anwendung der Bestimmungen des Art I des Strukturverbesserungsgesetzes mit der MFA als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. In den Hauptversammlungen beider Gesellschaften vom 20. Dezember 1983 wurde dieser Vertrag genehmigt. Die Verschmelzung erfolgte gegen Aufgabe der von der MFA zu diesem Zeitpunkt als Alleinaktionärin gehaltenen Beteiligung an der RUAG - die CA-BV hatte vorher ihren Anteil von 10 vH am Grundkapital in Höhe von 1 Mill S zum Nennwert an die MFA zwecks Verschmelzung verkauft - zum Stichtag 1. Juli 1983 aufgrund des von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Abschlusses zum 30. Juni 1983 der übertragenden Gesellschaft. Mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister beim Handelsgericht Wien am 28. Dezember 1983 erlosch die RUAG.

88.12 Am Grundkapital der MFA waren bis zur Erhöhung von 155 auf 310 Mill S, beschlossen in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20. August 1984, neben einem geringfügigen Streubesitz die CA-BV mit rd 77,5 vH und die Fa. Escher-Wyss mit rd 22,5 vH beteiligt. Dieses Verhältnis änderte sich nach der im Juni 1984 durchgeführten Kapitalerhöhung zufolge der Nichtbeteiligung von Escher-Wyss an dieser auf rd 88,7 vH für die CA-BV und rd 11,3 vH für Escher-Wyss.

Am Grundkapital der RUAG von 10 Mill S war bis zu ihrer Verschmelzung mit der MFA diese mit 90 vH und die CA-BV mit 10 vH beteiligt.

88.13 Als Organe der rechtlich selbständigen Aktiengesellschaften waren gemäß deren Firmensatzungen der Vorstand, der AR und die Hauptversammlung berufen und tätig.

Aufgrund des zwischen der MFA und der RUAG bestehenden Vollorganschaftsverhältnisses waren einzelne Vorstands- sowie AR-Mitglieder vorgenannter Gesellschaften in Vorständen sowie Aufsichtsräten beider Unternehmungen vertreten. Von diesen Vorstandsmitgliedern wurden einzelne mit der Koordination von beide Unternehmungen betreffende Interessen, vor allem aber mit einer weitgehenden zentralisierten Wahrnehmung von Aufgaben beider Unternehmungen betraut. Einer entsprechenden Abstimmung sollten auch die gemeinsamen Vorstands- und Arbeitssitzungen der MFA und RUAG dienen. In den Aufsichtsräten der MFA wie auch der RUAG waren Funktionäre der CA-BV vertreten, wobei den Vorsitz im AR der MFA ein Vorstandsmitglied der CA-BV ausübte.

Unternehmungspolitik

88.14 Die in den Jahren 1979 bis 1982 vom MFA-Vorstand erstellten unternehmungspolitischen Konzepte waren vor allem von der Zielsetzung getragen, die Arbeitsplätze in den Unternehmungen durch Vollauslastung der Betriebsstätten zu sichern, den Export zu fördern, die Interessen der Eigentümer wahrzunehmen und für eine angemessene Kapitalrendite zu sorgen.

Die Unternehmungszielsetzung der RUAG war im wesentlichen darauf ausgerichtet, als Organuntergesellschaft der MFA deren Produktionsprogramm zu ergänzen und einen wesentlichen Beitrag zur Gemeinkostenabdeckung der MFA zu leisten.

88.15 Ergänzend zu den unternehmungspolitischen Konzepten erstellte der MFA-Vorstand auch mittelfristige Planungskonzepte mit einer Stärke-, Schwächen- sowie Risikanalyse der Unternehmung.

Als Strukturschwächen wurden das sehr diversifizierte, unter starkem Konkurrenzpreisdruck stehende Produktionsprogramm betreffend konventionelle Pumpen, Walzwerke und Stahlbau, die geringen Wachstumsmöglichkeiten des Stammgeschäftes der MFA, das Vorhandensein unrentabler Fertigungsstellen, wie Gießerei und Kranbau, wie auch die beschränkte Unternehmungsgröße zur Abwicklung von Entwicklungsvorhaben mit ihren großen Auftragsvolumen angeführt.

Schwachstellen der Organisation wurden im Auftragsablauf festgestellt, weiters eine zu wenig rasche Kontrolle bei Abwicklung dieser Aufträge, eine zu hohe Gemeinkostenbelastung sowie unzureichende Gemeinkosten erfassung bei den Produktionsanlagen, eine ungenaue Festlegung der Vergabe- und Kostenverantwortung sowie eine ungenügende Rationalisierung der Markt- und Auftragsbearbeitung wie auch des kaufmännischen Bereiches und der Verwaltung.

88.16 Die von der Geschäftsleitung eingeholten Gutachten ausländischer Unternehmensberatungsgesellschaften, welche im Jänner 1983 bzw Juli 1984 vorgelegt wurden und auf die Standortbestimmung der MFA sowie auf die strategische Unternehmensausrichtung Bezug nahmen, wiesen ebenfalls auf bestehende Struktur- und Organisationsschwächen der MFA hin. Obwohl die Unternehmensleitung der MFA bereits einige der aufgezeigten Mängel behoben hat, wie die Schließung der Gießerei und des Kranbaues sowie die Aufgabe der Forsttechnik zeigte, waren einige der Struktur- und Organisationsmängel noch nicht beseitigt. Es werde daher tiefgreifender Struktureingriffe sowie einschneidender Rationalisierungsmaßnahmen bedürfen, um zu erreichen, daß die MFA mittelfristig wieder ausgeglichen gebaren könne. Vor allem wären neue Produktionsstrategien in Hinkunft zu verstärken wie auch entsprechende Personaleinsparungen vorzunehmen.

88.17 In Erkenntnis der Tatsache, daß der Maschinenbau sowohl mengenmäßig als auch preislich zunehmend unter Druck geraten war, hatte der MFA-Vorstand in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre einen Umstrukturierungsprozeß durch Einstieg in den Großindustrieanlagenbau sowie in Großprojekte in den wichtigsten Erzeugungssparten eingeleitet. Die Erstellung von schlüsselfertigen Großanlagen wurde als den Kundenwünschen entsprechend angesehen und hieraus größenordnungsmäßig bedeutende Aufträge zur Auslastung der Andritz-Gruppe erwartet. Allerdings haben sich die damit verbundenen Geschäftsrisiken in erheblicher Weise vergrößert.

Finanzwirtschaft

88.18 Nach einer konsolidierten Darstellung der Bilanzen beider Unternehmungen ist deren Eigenkapitalquote von 10,7 vH (1978) auf 3 vH (1982) und nach der Verschmelzung auf 2,6 vH (1983) gesunken. Dementsprechend hat sich der Anteil des Fremdkapitals von 89,3 vH auf 97,4 vH erhöht.

Beide Unternehmungen verfügten im Berichtszeitraum nur in geringem Ausmaß über langfristiges Fremdkapital. Der Anteil des kurzfristigen Fremdkapitals am Gesamtkapital stieg von 79,7 vH auf 91,4 vH. Das Eigenkapital und das langfristige Fremdkapital deckten 1978 nur das Anlagevermögen, von 1979 bis 1981 bestanden geringfügige Unterdeckungen. Teile des Anlagevermögens waren 1982 in Höhe von 363,9 Mill S und 1983 von 199,8 Mill S kurzfristig finanziert.

88.19 In den konsolidierten Erfolgsrechnungen von MFA und RUAG zeigten die Nettoerlöse nach einer stetigen Aufwärtsentwicklung von 1978 bis 1981 (+ 63,3 vH) im Jahre 1982 eine sprunghafte Erhöhung zufolge Teilfaktorierungen von Großaufträgen um 80 vH, wobei sie konsolidiert mit 5 647,8 Mill S den höchsten Wert erreichten, im Folgejahr allerdings auf 3 396,3 Mill S (- 39,9 vH) zurückgingen.

Der Betriebsaufwand wies eine ähnliche Entwicklung auf, fand jedoch 1982 und 1983 in der Betriebsleistung keine Deckung, wodurch sich in diesen Jahren ein Betriebsverlust von Normalabschreibungen und Zinsen von 608,5 Mill S bzw 1 070,7 Mill S ergab, während 1981 noch ein Betriebsgewinn von 167,6 Mill S erzielt worden war. Der Anstieg des negativen Zinsensaldos von 104,4 Mill S (1981) auf 187,5 Mill S (1983) zeigt die zunehmende Fremdkapitalfinanzierung. Nach einem positiven ordentlichen Betriebsergebnis von 57,6 Mill S (1980) drehte sich dieses auf - 2,3 Mill S (1981) und verschlechterte sich in den beiden Folgejahren auf - 850,4 Mill S (1982) bzw auf - 1 335,3 Mill S (1983).

88.20 Bis einschließlich 1981 hatte die Unternehmungsgruppe sohin wohl Gewinne erwirtschaftet, wobei jedoch die Ergebnisse mit dem Umsatzwachstum nicht Schritt hielten. 1982 kam es trotz Auflösung der Rücklagen und des größten Teils der Wertberichtigungen zu Exportforderungen zu einem Jahresverlust in Höhe von 626,2 Mill S, der sich durch geleistete Sanierungsbeiträge auf - 0,2 Mill S verringerte. Das negative Ergebnis 1983 von 1 465,5 Mill S wurde durch einen Sanierungsbeitrag in Höhe von 1 466 Mill S abgedeckt. Die 1982 und 1983 aufgetretenen Verluste beliefen sich auf ein Vielfaches des Eigenkapitals einschließlich der Rücklagen, so daß für den Weiterbestand der Unternehmung eine Mitteleinfuhr von außen unerläßlich war.

88.21 Bei beiden Unternehmungen ergaben sich die aufgebrachten Mittel in den einzelnen Jahren zum überwiegenden Teil aus Erhöhungen des kurzfristigen Fremdkapitals. Diese Mittel fanden im wesentlichen für Erhöhungen des Umlaufvermögens Verwendung. Cash-flow und Selbstfinanzierungsgrad beider Unternehmungen zeigten von 1980 an eine stetige Verschlechterung. Der negative Cash-flow machte es der RUAG ab 1981 und der MFA ab 1982 unmöglich, sich aus den Ergebnissen ihrer Geschäftstätigkeit selbst zu finanzieren. Dementsprechend entwickelte sich die Verschuldung der Unternehmungen. Der dynamische Verschuldungsgrad (Cash-flow zu Nettoverschuldung) fiel bei der MFA von 4 vH (1979) auf 1,6 vH (1981) zurück, bei der RUAG von 1,3 vH (1980) auf 0 vH (1981).

88.22 Die Liquiditätslage beider Unternehmungen war im Betrachtungszeitraum ungünstig, weil - mit Ausnahme von 1981 bei der RUAG - stets die kurzfristigen Verbindlichkeiten die liquiden Mittel wesentlich überstiegen. Infolgedessen wurde ein großer Teil der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch Werte des Umlaufvermögens mit geringer Mobilität abgedeckt, bei der RUAG im Jahre 1980 sogar mit 70,3 vH.

88.23 Für die ungünstige Entwicklung der Kapital- und Ertragsstruktur beider Unternehmungen waren vor allem die mangelnden Eigenmittel sowie die hohen kurzfristigen Fremdfinanzierungen maßgebend. Die erheblichen Auftragshereinnahmen seit Ende der siebziger Jahre sicherten der Andritz-Gruppe wohl entsprechende Nettoumsätze, jedoch belasteten der hohe Betriebsaufwand wie auch die erheblichen Zinsenleistungen für das aufgenommene kurzfristige Fremdkapital die Betriebsergebnisse und gaben daher auch keine Grundlage für eine erfolgreiche Geschäftsentwicklung der Unternehmungen ab.

Ursachen für die Verluste

88.24 Die hohen Verluste der MFA und RUAG in den Jahren 1982, 1983 und 1984 waren vor allem auf den Einstieg beider Unternehmungen in den Großindustrieanlagenbau sowie in der Verfolgung von Großprojekten in den wichtigsten Erzeugungssparten wie bspw auch der von Wasseraufbereitungsanlagen zurückzuführen. Mit diesen Auftragshereinnahmen waren erhebliche Geschäftsrisiken verbunden, die sich aus den bei diesen Projekten anfallenden hohen Anlauf-, Projekts- und Entwicklungskosten, aus dem zunehmenden Zeitraum zwischen Projektauftrag und -fertigstellung sowie aus den allgemein mit Großprojekten, vor allem in fernen Ländern, verbundenen Schwierigkeiten in der Bauführung, der Auftragsabwicklung und -abnahme, der Abfassung vertraglicher Vereinbarungen und anderem mehr ergaben.

Die Unternehmungsorganisation und das Rechnungswesen der Andritz-Gruppe, insb auf dem Gebiete der Auftragsvor- und -nachkalkulation, wie der Auftragsabwicklung als solcher, waren an dieses geänderte Auftragsprogramm nur unzureichend angepaßt.

88.25 Der RUAG entstanden allein aus ihren von 1977 bis 1982 hereingenommenen 12 Irak-Geschäften Verluste von rd 1,3 Milliarden S (Stand Ende November 1984), denen viele Fehlerquellen außerbetrieblicher wie auch innerbetrieblicher Art zugrunde lagen.

Als außerbetriebliche Einflußgröße wirkten sich vor allem die kriegsähnlichen Zustände im Irak seit 1981 aus, wodurch nicht kalkulierbare Behinderungen und Mehraufwendungen gegenüber den geplanten aufgetreten sind. Zuzufolge Konkurses der Baufirma im Irak, welche mit den Bauausführungen betraut war, sah sich die RUAG veranlaßt, diese Bauleistungen in Eigenregie vorzunehmen.

Fehlerquellen innerbetrieblicher Natur führten Berichte zweier Mitte 1982 bestellter Vorstandsmitglieder der RUAG aus den Jahren 1982 und 1983 sowie der im Jänner 1984 abgeschlossene Revisionsbericht über das Irak-Engagement der RUAG an. Diese Schwachstellen lagen vor allem im Bereich des Rechnungswesens, der Baustellenorganisation, der Auftragskostenverfolgung und -zurechnung, der Projektverantwortlichkeit, des Einkaufes und insb der Kontrolle. Weiters wurden der Mangel an qualifiziertem Personal für die Irak-Bauführungen, die ungünstigen vertraglichen Abfassungen der Aufträge, die unzureichende Überprüfung der Auftragshereinnahmen und deren Abwicklung und die völlig unzureichende Risikoeinschätzung wie auch eine unklare Abgrenzung zwischen den Produktgruppen und den hievon betroffenen Abteilungen Elektrobau und dem Einkauf der RUAG sowie auch Unzulänglichkeiten bei Wahrnehmung einzelner Einkaufsangelegenheiten als Fehlerquellen aufgezeigt.

88.26 Aus weiteren Großprojekten wurden zum 31. Dezember 1983 Verluste von rd 568 Mill S geschätzt bzw teilweise 1982 und 1983 ausgebucht sowie für 1984 noch eine Erhöhung um rd 500 Mill S erwartet. Abgesehen von außerbetrieblichen Ursachen (Brand einer Baustelle, zusätzliche Auflagen von Behörden, Konkurs eines Konsortialpartners uam) waren auch mangelhafte Baustellenorganisation, ungenügende vertragliche Vereinbarungen, physikalisch unzureichende Berechnungen uam hierfür maßgeblich.

88.27 Die Verluste aus ausländischen Tochtergesellschaften in den USA sowie Brasilien bezifferte die MFA zum Stand 1983 mit 118,8 Mill S, was vor allem auf die weltweite Stahlflaute zurückgeführt wurde.

88.28 Infolge des kurzen Zeitraumes für die Durchführung dieser Gebarungsüberprüfung lag es nicht in deren Zielsetzung, die einzelnen Großprojekte - ausgenommen jenes des Irakengagements - dahin gehend zu untersuchen, inwieweit Fehler des verantwortlichen Managements der MFA bzw RUAG für die Verluste aus diesen vorlagen.

Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane

88.29.1 Laut Vorstandsprotokoll der MFA vom 29. Juni 1983 ist der Generaldirektor der MFA mit Untersuchungen betraut worden, ob die für das Irak-Geschäft zuständigen Vorstandsmitglieder der RUAG die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte in entsprechender Weise angewendet hatten.

Wie die Geschäftsleitung mitteilte, wurden Untersuchungen über die Sorgfaltspflicht der Vorstandsmitglieder durch die Revisionsabteilung und das Rechtsbüro durchgeführt, jedoch konnten keine stichhaltigen Beweise für eine Verletzung der Sorgfaltspflicht gefunden werden. Allerdings erfolgte aufgrund der Untersuchungsergebnisse keine Entlastung der verantwortlichen RUAG-Vorstandsmitglieder.

88.29.2 Nach Ansicht des RH hat der Vorstand der RUAG mit der erfolgten Übernahme der baulichen Anlageausführungen der Irak-Projekte nach Konkurs der ursprünglich beauftragten irakischen Baufirma eine Fehlentscheidung getroffen. Die RUAG verfügte nämlich auf diesem Gebiet weder über genügend Auslandserfahrung noch über hierfür qualifiziertes Fachpersonal wie auch die organisatorischen Einrichtungen für solche Projektentwicklungen in verschiedenen Bereichen, wie im Rechnungswesen, im Einkauf, in der Auftragsüberwachung, -kalkulation und -kostenverfolgung völlig unzureichend waren. Der RH kritisierte auch die Vorgangsweise des RUAG-Vorstandes, der für die Abwicklung der Auftragshereinnahmen des Irak-Geschäftes nicht rechtskundige Fachleute beigezogen, sondern die vertraglichen Abmachungen weitgehend Technikern überlassen hat. Die infolgedessen in vielen Belangen unzureichenden vertraglichen Vereinbarungen führten später zu beträchtlichen Mehrforderungen. Weiters hat sich der RUAG-Vorstand vom Fortgang der Auftragsabwicklung und sonstigen Gegebenheiten nur unzureichend informiert, wie die bis zum Jahre 1982 nur kurzen Besuche der für die Irak-Aufträge zuständigen Vorstandsmitglieder und sonstigen Funktionäre der RUAG zeigten. Der RUAG-Vorstand hat das Risiko aus den Irak-Aufträgen völlig unzureichend und wirklichkeitsfremd eingeschätzt und erst Ende 1982 Projektlisten über die einzelnen Irak-Geschäfte mit einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Risikoquantifizierung erstellen lassen, woraus annähernd die erheblichen Verluste der RUAG aus den Irak-Geschäften zu erkennen waren. Diese erhöhten sich in zunehmendem Maße auf jene Größenordnung, wie sie letztlich in der Bilanz der MFA für das Jahr 1983 und der Vorschaurechnung 1984 zum Ausdruck kam.

88.30.1 Die Verantwortlichkeit des MFA-Vorstandes leitet sich aus dem Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag der MFA mit der RUAG ab, welcher Weisungen der Muttergesellschaft MFA an ihre Tochtergesellschaft zuließ. Hievon wurde jedoch niemals ausdrücklich Gebrauch gemacht. Weiters oblag dem Vorstand der MFA die Wahrnehmung von Firmeninteressen an Tochter- und Beteiligungsgesellschaften wie auch bei der MFA für beide Unternehmungen gemeinsame Stabstellen bestanden. Vorstandsmitglieder der MFA nahmen auch Vorstandsfunktionen bei der RUAG wahr; so war für Koordinationsaufgaben ein Vorstandsmitglied der MFA auch als Vorstandsmitglied der RUAG bestellt worden. Auch fanden gemeinsame Vorstandssitzungen der Andritz-Unternehmensgruppe statt.

88.30.2 Wie den gemeinsamen Vorstandsprotokollen des Vorstandes der MFA und der RUAG zu entnehmen war, war der Vorstand der MFA über die Inangriffnahme der Irak-Projekte mit den sie beinhaltenden Risiken, vor allem auch in weiterer Folge über die Bauführungen in Form einer Generalunternehmenschaft durch die RUAG informiert. Auch die Mängel in der RUAG-Organisation und die mangelnde Auslandserfahrung des RUAG-Personals hinsichtlich der Abwicklung solcher Aufträge in baulicher Hinsicht waren für ihn ersichtlich. Dasselbe traf auch hinsichtlich bestehender Organisationsmängel zu. Der MFA-Vorstand war wohl bemüht, diese Mängel abzustellen, jedoch vermochte er sich gegenüber dem RUAG-Vorstand nur zögernd und damit verspätet durchzusetzen. Vor allem aber hielt der RH dem Generaldirektor der MFA, welcher seit 1980 geschäftsverteilungsmäßig für die interne Revision verantwortlich war, vor, daß er erst 1982 die Revisionsabteilung der MFA damit beauftragte, das Irak-Geschäft zu untersuchen, obwohl die Aufträge hierfür bereits ab 1977 von der RUAG hereingenommen worden waren.

88.31 Dem AR der RUAG hielt der RH vor, sich beim RUAG-Vorstand nur ungenügend über die Abwicklung der Irak-Aufträge, deren Kostenentwicklung, deren Risikoquantifizierung und deren Kontrolle informiert zu haben, obwohl ihm angesichts der Größe und Kapitalausstattung der Unternehmung die mit Großaufträgen grundsätzlich verbundenen erheblichen Risiken bekannt sein mußten. Vor allem aber wäre es seine Aufgabe gewesen, sich zu erkundigen, ob der RUAG-Vorstand nach dem Konkurs der Baufirma im Irak imstande ist, die Bauführungen in Form einer Generalunternehmenschaft weiter zu führen, und ob er hiezu über entsprechend qualifiziertes Personal und eine Organisation verfügte, welche zur Abwicklung solcher baulichen Großanlagen geeignet war. Eine solche Information hätte zeitgerecht erfolgen sollen.

88.32.1 Im AR der MFA kam den dort vertretenen Vorstandsmitgliedern und Funktionären der CA-BV infolge Einblickes in die Unterlagen des Konzernreferates ein bedeutender Informationsstand zu. Wohl wurde bereits in AR-Sitzungen der Jahre 1979, 1980 und 1981 von den mit dem Einstieg in Großanlagenprojekte im Ausland verbundenen Erhöhungen des Unternehmungsrisikos und von Maßnahmen für eine Risikoquantifizierung gesprochen, doch wurden erst in der MFA-Bilanz 1983, den zum damaligen Stichtag gegebenen Verhältnissen bei den Irak-Geschäften wie auch bei anderen Großprojekten der MFA entsprechende Risikobewertungen bzw. -vorsorgen vorgenommen und von dem in der zweiten Jahreshälfte 1983 neu bestellten Wirtschaftsprüfer überprüft.

88.32.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden Fragen einer effizienteren Kontrolle bei risikoreichen Projekten, der Vornahme von Risikovorsorgen, einer strafferen Auftragsorganisationsabwicklung und -kostenverfolgung, einer Abgrenzung von Projektverantwortlichkeiten sowie Verbesserung der Kontrolleinrichtungen in verschiedenen im Jahre 1983 stattgefundenen AR-Sitzungen wohl aufgeworfen, nachdem sich die hohen Verluste aus den Irak-Wasseraufbereitungsanlagen abzeichnen begonnen hatten, jedoch war dies zu spät, um die aus dem Irak-Engagement erwachsenen Schäden zu verhindern. Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung und -abrechnung, für eine genaue Festlegung der Vergabe- und Kostenverantwortlichkeit sowie für eine raschere Sparten- sowie Gemeinkostenerfassung betreffend Produktionsanlagen wurden erst in der AR-Sitzung vom 20. Juni 1984 erörtert.

Weiters erkundigte sich der AR der MFA auch nicht, inwieweit der MFA-Vorstand von seinem aufgrund des Organschaftsverhältnisses mit der RUAG bestehenden Weisungsrecht Gebrauch machte. Auch wäre es ihm oblegen, darauf einzuwirken, daß die RUAG keine eigene Bauführung der Irak-Großanlagen vornimmt, weil er vom Fehlen von qualifiziertem Personal und einer hierfür geeigneten Organisation wohl Kenntnis hatte. Ferner war ihm sein verspätetes Verlangen nach einer entsprechenden Risikoquantifizierung der Aufträge mit deren genauen Kostenerfassung und Auftragszurechnung vorzuhalten, weil fachkundigen Kreisen das hohe Risiko solcher Großaufträge im Hinblick auf das Auftragsland, wie auch zufolge der Unternehmungsstruktur der Andritz-Gruppe und ihrer geringen Eigenkapitalausstattung bekannt sein mußte. Letztlich kamen die vom AR verlangten Informationen über die geschäftspolitische Maßnahme des Einstieges in das Großanlagengeschäft und über deren Bewältigung verspätet, wie sich dies im Bericht des MFA-Vorstandes vom November 1982 zeigte, demzufolge damals die Umstrukturierung des Maschinen- und Anlagenbaues noch nicht abgeschlossen war.

88.33.1 Gemäß dem Organisationshandbuch der CA-BV sind konzernmäßige Zuständigkeiten von drei Vorstandsmitgliedern gegeben. Es wäre deren Aufgabe gewesen, dafür zu sorgen, daß bereits in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre Maßnahmen für eine rasche und folgerichtige Anpassung der Struktur und Organisation der Andritz-Unternehmensgruppe wie auch für deren durchgreifende Rationalisierung gesetzt werden, weil bereits zu dieser Zeit die vorgenannten Schwächen vorhanden waren.

88.33.2 Nach Ansicht des RH hat das Konzernreferat für die Andritz-Gruppe nicht in wirkungsvoller Weise aufgrund der ihm seitens der Unternehmungen gelieferten Unterlagen Maßnahmen gesetzt, um einen Überblick über deren Gebarung und deren Geschäftsrisiken zu erhalten.

88.34.1 Bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung bei der CA-BV (TB 1978 Abs 79.21.2 und 79.21.3) hat der RH auf strukturelle Schwächen einzelner Konzerngesellschaften hingewiesen und der Bankleitung vorgehalten, nicht rechtzeitig Maßnahmen zu deren Behebung eingeleitet zu haben. Der Vorstand der CA-BV hat in seiner damaligen Stellungnahme erklärt, im Industriekonzerbereich ohnehin laufend veranlaßt zu haben, neue Produkte zu entwickeln, sowie Produktions-, Vertriebs- und Organisationsverbesserungen vorzunehmen. Es habe sich hierbei jedoch gezeigt, daß in einzelnen Fällen die zur Ergebnisverbesserung und Anpassung der Unternehmungsstruktur getroffenen Maßnahmen wenig oder nicht hinreichend erfolgswirksam gewesen waren. Er habe daher veranlaßt, neue Unternehmungskonzepte zu erarbeiten, von denen die angestrebten Erfolge erwartet werden können.

Anlässlich der Querschnittsüberprüfung der internen Revision (TB 1981 Abs 73.6.2.3) hat die CA-BV zugesagt, die Prüfungs- und Kontrolltätigkeit bei den Beteiligungsunternehmungen der Bank im erweiterten Ausmaße vorzunehmen.

88.34.2 Nach Ansicht des RH hätte eine zeitgerechte Überprüfung der Andritz-Unternehmensgruppe durch die CA-BV sicherlich die Struktur- und Organisationsmängel, insb aber jene Mängel hinsichtlich der Auftragsverfolgung und Risikobewertung erkannt und so zu einem früheren Zeitpunkt die Grundlage geschaffen, entsprechende Maßnahmen zu ihrer Behebung einzuleiten.

88.35 Die MFA führte in ihrer Stellungnahme zu den Organverantwortlichkeiten aus:

(1) Der Vorstand der MFA habe bereits 1982 Maßnahmen zur Produktebereinigung eingeleitet, die nunmehr mit Nachdruck durchgeführt werden. Auch habe er bereits Mitte 1982 organisatorische und begleitende Kontrollmaßnahmen bei einem verlustreichen Projekt vorgenommen, die Sparte Anlagenbau eingerichtet sowie eine entsprechende Auswertung der Großgeschäftslisten veranlaßt. Maßnahmen hinsichtlich der Auftragsabwicklung und -abrechnung habe der MFA-Vorstand bereits 1983 durch die Schaffung eines Instrumentariums zur Risikobewertung und -streuung bei Großaufträgen eingeleitet. Weiters seien die Verluste aus verschiedenen MFA-Großprojekten vorwiegend auf Ursachen zurückzuführen, welche außerhalb des Einflusses des MFA-Vorstandes gelegen wären.

(2) Bei den Irak-Geschäften der RUAG seien die Schwierigkeiten und letztlich die hohen Verluste vor allem aus politischen Risiken, dem Ausfall des lokalen Baupartners und der ungünstigen Vertragsgestaltung, welche angenommen werden müssen, entstanden. Die Übernahme der Bauausführung in Eigenregie wäre für eine Fortführung der Irak-Aufträge ab 1980 notwendig gewesen.

(3) Bis zum Jahre 1980 wären aus der Kostenverfolgung keine größeren Abweichungen von den Vorkalkulationen erkennbar gewesen und als diese erst Mitte 1982 zu Tage traten, entsprechende Maßnahmen in den Bilanzen ab 1982 getroffen worden.

(4) Die Risiken aus dem Irak-Engagement seien vor allem erst nach dem Ausfall der irakischen Baufirma und nach Übernahme der Bauführung der RUAG als Generalunternehmer entstanden. Der MFA- wie auch der RUAG-Vorstand wären optimistisch gewesen, nach anfänglichen Verlusten aus zwei Aufträgen in Hinkunft gewinnbringende Aufträge für sich zu buchen, was jedoch nicht zugetragen sei.

(5) Die Marktverhältnisse im Irak wären grundsätzlich nicht abschätzbar gewesen und auch andere Unternehmungen hätten aus Irak-Geschäften Verluste hinnehmen müssen. Sohin wäre die unzureichende Risikoeinschätzung weniger auf eine mangelnde Auftragskostenverfolgung zurückzuführen, sondern wäre vor allem durch die im früheren Projektstadium uneinschätzbaren vorerwähnten Risiken begründet. Solcherart hätten sich auch trotz strengster Bewertungsmaßstäbe in der Bilanz zum 31. Dezember 1983 für das Jahr 1984 weitere Risikovorsorgen und Verlustausweisungen aus dem Irak-Projekt als notwendig erwiesen, weil während der Abwicklung von Großprojekten derartiger Komplexität das Gesamtrisiko einfach nicht vollständig abgeschätzt werden könne.

(6) Die Vorstandsverträge von drei Vorstandsmitgliedern der RUAG seien nicht mehr verlängert worden und auch ein Wechsel in der Person des Vorstandsvorsitzenden der MFA zwischenzeitlich erfolgt.

(7) AR-Mitglieder hätten grundsätzlich von einer vollständigen und richtigen Information des Vorstandes auszugehen, solange nicht berechtigte Gründe zu einem Mißtrauen vorhanden seien. Weiters hätte der AR auch den vom Abschlußprüfer bestätigten Bilanzen zu vertrauen, was insb für jene Bilanzpositionen zutrefte, die sich in Risikoeinschätzungen niederschlagen. Nicht in den Pflichtenkreis des AR fiel es, Leistungsverzeichnisse und Vertragsbedingungen eines komplexen Auftrages im einzelnen auf deren technische und kaufmännische Sorgfalt zu überprüfen, wie auch ebenfalls nicht eine Revision der Baustellen eines Großprojektes durchzuführen, sondern lediglich bei Notwendigkeit eine solche Prüfung zu veranlassen.

(8) Vorwürfe, daß sich der AR beider Unternehmungen zu spät nach Problemen erkundigt oder zu spät Maßnahmen gesetzt habe, wurden zurückgewiesen. Jedoch könnten Maßnahmen vom AR nur dann rechtzeitig gesetzt werden, wenn entsprechende Auskünfte vom Vorstand erteilt werden. Der MFA-Vorstand habe das wahre Ausmaß der Risiken erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt und erst sodann dem AR berichtet.

(9) An Beispielen, wie der AR der MFA bzw die im AR vertretenen Funktionäre der CA-BV ihren Pflichten nachgekommen wären, wurden die laufende Befragung des Vorstandes über den Stand der Großprojekte und deren Risiken, über die Auftragsentwicklungen und über Kontrollmaßnahmen, die Rückverweisung der Budgets der MFA und RUAG für das Geschäftsjahr 1983 zur Erreichung eines ausgeglichenen Ergebnisses, die Einschaltung von Rechtsberatern für die Gestaltung von Großprojektsverträgen, Maßnahmen zur Kostensenkung (bspw Schließung der Gießerei), die Fusion der MFA mit der RUAG und die Neuordnung der Organisation angeführt.

(10) Der RUAG-AR im besonderen habe nach Bekanntwerden eines Teilrevisionsberichtes über das Irak-Geschäft in von Mitte bis Ende 1982 stattgefundenen AR-Sitzungen sich mit den daraus ergebenden Problemen befaßt. Die Frage, ob nach zwei verlustbringenden Irak-Geschäften für die weiteren Gewinne zu erwarten wären, habe ein RUAG-Vorstandsmitglied bejaht. Auf Anfrage des vom Konzernreferat der CA-BV in den AR der RUAG entsandten Mitgliedes in einer Sitzung Mitte Juni 1982 habe das nämliche Vorstandsmitglied versichert, aufgrund der Gewinnerwartungen der Irak-Folgeaufträge wären keine wesentlichen Rückstellungen in der Bilanz zum 31. Dezember 1981 vorzunehmen. Weiters habe sich im Vertrauen auf ein fachlich qualifiziertes Vorstandsmitglied bei Ausdehnung der RUAG-Geschäfte auf Großwasseraufbereitungsanlagen der AR nicht veranlaßt gesehen, besondere Überwachungsmaßnahmen gegen den RUAG-Vorstand solange zu setzen, bis Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom RUAG-Vorstand gegebenen Informationen aufgetreten seien. Ab diesem Zeitpunkt wäre es jedoch nicht mehr möglich gewesen, die bereits eingetretenen Schäden durch zu tref-

fende Maßnahmen abzuwenden. Der AR habe sodann jedoch sein besonderes Augenmerk auf eine verbesserte Auftragsabwicklung sowie auf die Durchsetzung einer Reihe von organisatorischen Maßnahmen gerichtet.

(11) Die Organe der CA-BV hätten sich im Jahre 1982, nachdem sich die Lage aus dem Irak-Engagement verschlechtert hatte, bemüht, das daraus entstehende Risiko zu quantifizieren. Es wäre jedoch auch durch sorgfältige Risikobewertungen nicht möglich, sämtliche zukünftige Risiken abzuschätzen. Mit dem Wechsel des Wirtschaftsprüfers der MFA im zweiten Halbjahr 1983 habe die CA-BV nunmehr versucht, unter Berücksichtigung der bis zum Bilanzstichtag 31. Dezember 1983 erfolgten Entwicklung der Großprojekte deren Bilanzansätze überprüfen zu lassen, wobei sich die Verlusterhöhungen aus zusätzlichen Rückstellungen und Wertberichtigungen und aus der Auflösung von Aktivierungen und aus Mehrkosten ergaben.

(12) Eine über das Konzernreferat hinausgehende Konzernrevision habe die CA-BV als nicht zweckmäßig erachtet, weil eine regelmäßige und wirksame Kontrolle von technisch und kaufmännisch komplexen Projekten eine große Anzahl von kaufmännisch und technisch erfahrenen Kontrolloren erfordert hätte. Zweckdienlicher sei es erschienen, die technische und kaufmännische Qualifikation der Akquisiteure und Abwickler bei den Gesellschaften zu verbessern, wobei diese ADV-unterstützte begleitende Kostenkontrollen anwenden.

(13) Im übrigen hätten die zuständigen Vorstandsmitglieder der CA-BV und das Konzernreferat verstärkt seit September 1983 eine Reihe von Maßnahmen getroffen, so Änderungen der Unternehmensstruktur und der Organisation beider Unternehmungen, eine strengere Prüfung deren Finanzbedarfes, Maßnahmen zur Gemeinkostensenkung und Ausbau des Kontrollmechanismus sowie strengere Bilanzierungsgrundsätze im Hinblick auf die bestehenden Risiken. Weiters sei auch die Einschaltung von Unternehmensberatern erfolgt. Auch seien Unternehmungsumstrukturierungskonzepte bereits bei einer Reihe von Konzernunternehmungen erfolgreich realisiert worden, ohne daß Mittel der öffentlichen Hand herangezogen worden wären, Maßnahmen in dieser Richtung seien auch bei der Unternehmungsgruppe MFA und RUAG bereits vor 1984 gesetzt worden.

88.36 Den Ausführungen der MFA-Stellungnahme über die Organverantwortlichkeit der Vorstände und Aufsichtsräte der Andritz-Unternehmungsgruppe vermochte sich der RH nicht anzuschließen, weil die Gesellschaftsorgane die Risikolage der Irak-Geschäfte ursprünglich zu optimistisch einschätzten wie auch Maßnahmen für eine zeitgerechte Kontrolle sowie für eine tiefgreifende Bereinigung der Mängel in Unternehmensstruktur und Organisation zu spät setzten.

88.37 Zur Verantwortlichkeit der CA-BV-Organe vermerkte der RH, daß die Ausführungen in der Stellungnahme die vom RH aufgezeigten Fehler nicht zur Gänze zu entkräften vermochten.

88.38 Zur vorzeitigen Lösung der Dienstverträge der RUAG-Vorstandsmitglieder bemerkte der RH, diesen seien anlässlich ihres Ausscheidens zwar die dienstvertraglichen Ansprüche vermindert, aber Zugeständnisse wie Konsulentenverträge, Vorziehen ihrer Pensionsansprüche, Weiterbelassung von Dienstkraftwagen uam gewährt worden.

Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers

88.39 Die Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers der MFA und RUAG für die Jahre 1978 bis zur Erstellung des Jahresabschlusses 1982 erachtete der RH angesichts der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke für gegeben, da die Risikovorsorgen in den Bilanzen 1981 der MFA und RUAG völlig unberücksichtigt und in den Bilanzen für 1982 nur unzureichend berücksichtigt waren. Wenn auch die von beiden Vorständen der Andritz-Unternehmungsgruppe vorgelegten Unterlagen über die Abwicklung einzelner Großvorhaben, insb der Irak-Geschäfte, in den angeführten Jahren wohl nur unzureichende Anhaltspunkte für eine sich daraus ergebende Verlustlage aus Mehrkosten, Gewährleistungs- und sonstigen Kostenansprüchen ergeben haben dürften, wäre es dem Wirtschaftsprüfer jedoch im Hinblick auf die Größenordnung der Aufträge sowie unter Berücksichtigung der Erfahrungen von Exportfirmen aus Lieferungen und Leistungen in derartige Exportländer oblegen, auf einer entsprechend hohen Risikovorsorge bei diesen Aufträgen zu bestehen.

Der für die Erstellung der Bilanz 1983 der MFA neu beauftragte Wirtschaftsprüfer wies in dieser aperiodische, auf das Jahr 1982 zurückzuführende Verluste in einer bedeutenden Größenordnung aus und stellte auch Mehrforderungen und Risiken in einer den zum damaligen Zeitpunkt erkennbaren Verlustverhältnissen entsprechenden Größenordnung dar, was zu einer erheblichen Ausweitung gegenüber den noch in der Jahresbilanz 1982 ausgewiesenen Verlusten führte.

88.40 Laut Stellungnahme der MFA sei der AR von der Richtigkeit des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers ausgegangen, weil diesem eine Revisionsfunktion zukomme. Weiters habe die

CA-BV mit dem Wechsel des Wirtschaftsprüfers im Jahre 1983 versucht, unter Berücksichtigung des bis zum Bilanzstichtag erfolgten Fortschreitens der Großprojekte, ohne Präjudiz aus der Vergangenheit, die Bilanzansätze überprüfen zu lassen, wobei sich beträchtliche Verlusterhöhungen aus der Vornahme zusätzlicher Rückstellungen und Wertberichtigungen, der Auflösung von Aktivierungen sowie aus zwischenzeitlich aufgelaufenen Mehrkosten ergeben haben.

Ausblick

88.41 Auf Einladung des RH nahm der Vorstand der MFA Anfang Dezember 1984 zur weiteren Geschäftsentwicklung seit Abschluß der örtlichen Erhebungen wie folgt Stellung:

„Für das Geschäftsjahr 1984 erwartet die MFA einen bilanzmäßig auszuweisenden Jahresverlust von rd 1,2 Milliarden S. Maßgebend hierfür ist, daß sich 1984 die Verluste aus den Irak- und aus Großprojekten wie aus sonstigen Aufträgen um rd 300 Mill S bzw rd 429 Mill S erhöhten. Weitere Verluste werden sich aus betrieblichen Kostenunterdeckungen (rd 377 Mill S), aus Beteiligungsgesellschaften wie aus Unterschieden zwischen buchmäßigen und kalkulatorischen Zinsen bzw Abschreibungen (rd 143 Mill S) ergeben.

In seinem Ausblick auf die Weiterführung der MFA stellt der Vorstand der MFA fest, daß dafür die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Abdeckung auch des Verlustes 1984 durch die Aktionäre oder die öffentliche Hand unabdingbare Voraussetzung sei. Neben den in der Unternehmungsplanung von Juni 1984 detailliert dargestellten Maßnahmen erkenne er die Notwendigkeit, aufgrund des zurückgegangenen Auftragseinganges und der damit verbundenen Ergebnisverschlechterung eine verstärkte Kapazitätsanpassung durchführen zu müssen. Hierzu ist erforderlich, im Gegensatz zur ursprünglichen Planung verstärkt Maßnahmen operativer und struktureller Art im Innenbereich konsequent umzusetzen.

Auf dieser Basis erachtet es der Vorstand nunmehr für möglich, eine Trendumkehr der Verlustsituation herbeizuführen und in einem überschaubaren Zeitraum von rd drei bis vier Jahren wieder ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Dieses neu konzipierte Maßnahmenprogramm wurde in einem zwischenzeitig ergänzend eingeholten Gutachten der Beratungsfirma als einzig zielführend und realisierbar erachtet, wobei dieses auf die erfolgreiche Umsetzung in ähnlich gelagerten Vergleichsfällen verweist.“

Wien, im Dezember 1984

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke